Krakauer Zeitung.

Nro. 149. — **Montag, den 5. Juli** — **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Am 1. Juli d. J. beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Sepbr. 1858 beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. Für Krakau werden auch Abonnements auf einzelne Monate angenommen und mit 1 fl. 30 kr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Stuhlrichteramts-Adjunkten, Johann v. Sorbán, zum Stuhlrichter im Großwardeiner Verwaltungsgebiete ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister die Kreiskommissäre dritter Klasse, Titus Ritter v. Kopystyński und Rudolph Gubutta, dann die Bezirksamts-Adjunkten, Vincenz Romański, Eduard v. Biliński und Dr. Isidor v. Pasławski, zu Bezirksvorstehern im Lemberger Verwaltungsgebiete ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Bezirksamts-Kanzellisten, Martin Lieb, zum Grundbuchführer in Niederösterreich ernannt.

Bei der am 1. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 295sten 92 Ergänzungsverlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie 353 gezogen worden. Diese Serie enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione6. Mai 1777 zu 3½ Perzent von Nr. 12747 bis incl. 13597 im gesammten Kapitals-Betrage von 1,407,994 fl. 5 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,639 fl. 63 kr.

Die in dieser Serie enthaltenen einzelnen Obligations-Nummern werden in einem eigenen Verzeichnisse nachträglich bekannt gemacht werden.

Ferner wurden bei der unmittelbar hierauf vorgenommenen 12. Verlosung der Obligationen des in England im Jahre 1852 aufgenommenen Anlehns nachfolgende Schuldverschreibungsnummern gezogen, als:

Schuldverschreibungen à 100 Pfund Sterling.
Schuldverschreibungen à 50 Pfund Sterling.

Nummer

22.367 A, 22.367 B, 34.632 A, 34.632 B, 34.739 A, 34.739 B, 34.770 A, 34.770 B.

Endlich sind bei der hierauf vorgenommenen 8ten Verlosung der Serien des Lotto-Anlehens vom 4. März 1854 die Serien Nr. 152, 643, 672, 1444, 1447, 1525, 1703, 2326, 2418, 2682, 2683, 2891 und 3518 gezogen worden.

Die Verlosung der in diesen Serien enthaltenen Gewinn-Nummern der Schuldverschreibungen wird am 1 Oktober d J. statthaben.

Nummer:

469, 749, 871, 874, 903, 1072, 1101, 1168, 1176, 1224, 1489, 1634, 1650, 1674, 1696, 1811, 1955, 2534, 2872, 2890, 3088, 3103, 3429, 3804, 4045, 4257, 4511, 4670, 4840, 5402, 5757, 6104, 6148, 6219, 6436, 6467, 7198, 7216, 7413, 7514, 7671, 7761, 7841, 7971, 8114, 8211, 8811, 8885, 8916, 9007, 9177, 9295, 9314, 9427, 10.526, 11.182, 11.725, 11.747, 12.088, 12.384, 12.398, 12.491, 12.863, 12.870, 13.084, 13.511, 13.972, 14.596, 14.974, 15.008, 15.382, 15.385, 15.601, 15.792, 16 078, 16.087, 16.313, 16.398, 16.492, 16.813, 17,135, 17.151, 17.208, 17.277, 17.482, 17.769, 17.904, 18.029, 18.080, 18.312, 18.419, 18.614, 18.677, 18.948, 19.179, 19.181, 19.250, 19,301, 19,545, 19.962, 20.010, 20.102, 20.271, 20.314, 21.183, 22.807, 22.947, 22,993, 23.018, 23.351, 23.456, 24.086, 24.091, 24.283, 24.693, 24 953, 24.972, 24.999, 25.142, 25.185, 25.186, 25.233, 25.263, 25.564, 25.609, 26,039, 26.144, 26.166, 26.964, 27,331. 27.466, 27.533, 27.695, 28.216, 28.610, 28.620, 28.622, 28.710, 28,879, 29.042, 29.072, 29.215, 29,356, 29.453, 30.034, 30.203, 30.282, 30.607, 30.913, 31.031, 31.073, 31.229, 31.413, 31.571, 31.668, 31.729, 31.853, 31.995, 32.330, 32,876, 32.953, 33.282, 33.314, 33.434, 33.455, 33.500, 33.505, 33.579, 33.978, 34.073, 34.226.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. Juli.

In der Sitzung des Bundestages, vom 1. d., ist, nach Berichten aus Frankfurt, die holsteinische Angelegenheit noch nicht, wie die Zeitungen in Aussicht gestellt, zur Berathung gekommen. Wie der „Zeit" von dort geschrieben wird, läuft die Dänemark durch Beschluß vom 20. Mai gewährte Frist nämlich erst Mitte dieses Monats ab, da die Insinuation des Beschlusses an den holsteinischen Gesandten durch geschäftliche Hindernisse verzögert worden ist und der Beginn derartiger Fristen nach dem bestehenden Geschäfts-Gebrauch erst mit dem Tage der Insinuation beginnt. Uebrigens, heißt es weiter in jenem Schreiben der „Zeit," coursirt auch in hiesigen Kreisen neuerdings die Ansicht, daß die dänische Regierung eine Erklärung abgeben werde; sollte sie, wie fast vorauszusehen, ungenügend ausfallen, so kann über den Beschluß der Bundesversammlung, auf der Bahn der Executions-Ordnung vom 3. August 1820 sofort und entschieden gegen Dänemark vorzugehen, kein Zweifel entstehen. Namentlich wird versichert, daß sich Preußen und Oesterreich sowohl unter sich als mit mehreren anderen größeren Regierungen in dieser Beziehung bereits geeinigt hätten.

Wie der offiziellen „Prager Ztg." aus Wien geschrieben wird, hat die holsteinische Angelegenheit eine Wendung genommen, welche es zulässig macht, sobald der sehr nahe Schluß des betreffenden Termins eingetreten — denn daß Dänemark innerhalb dieses Termines eine Antwort, wenigstens eine ausreichende Antwort nicht zu geben gedenkt, ist gegenwärtig bereits gewiß — sofort und ohne Weiteres zur Bundes-Execution zu schreiten.

Neuere Nachrichten aus Paris ergeben, wie der Berliner Correspondent der „H. Bh." in Uebereinstimmung mit einem Pariser Correspondenten der Indép. Belge meldet, daß die französische Regierung von einer Einmischung in die Holstein-Lauenburgische Angelegenheit so weit entfernt ist, daß sie auch in einer etwa eintretenden Bundesexecution keinen Anlaß zu einer anderen Auffassung der Frage, als einer rein deutschen, finden würde.

Graf Walewski soll nach einem telegraphischen Berichte aus Frankfurt vom 30. v. M. an den französischen Gesandten am Bundestage eine Depesche gerichtet haben, worin in der kräftigsten Weise gegen alle Gerüchte protestirt wird, welche in der Absicht verbreitet werden, glauben zu machen, daß Frankreich für den europäischen Frieden gefährliche Plane im Schilde führe.

Die „Independance" sieht sich genöthigt, auf Grund ihr aus Wien und Paris zugekommener Briefe, ihre Nachricht von dem authographischen Schreiben des Kaisers Alexander II. als falsch zu bezeichnen.

Mittheilungen aus Paris bestätigen, daß die mehrerwähnte Ansammlung türkischer Truppen in der Herzegowina nahe daran gewesen, neue ernstliche Verwicklungen hervorzurufen, denen die Pforte noch eben zu rechter Zeit durch die dem französischen Gesandten in Constantinopel ertheilte Zusicherung vorgebeugt hätte, daß die Truppensendungen eingestellt werden würden und daß den in der Herzegowina versammelten Truppen der Befehl ertheilt sei, sich jeder directen oder indirecten Feindseligkeit gegen Montenegro zu enthalten.

Die „Patrie" vom 1. d. bringt die überraschende Mittheilung, daß eine russische Fregatte, nämlich der „Polkan," der im adriatischen Meere zu den beiden französischen Kriegsschiffen gestoßen unter das Commando des französischen Admirals gestellt worden ist. Da, nach einer anderen Ankündigung der „Patrie," die französische Mittelmeer-Flotte bereits am 3. und nicht am 5., wie zuerst bestimmt war, nach Cherbourg aufbrechen soll, so wird der Admiral Jurien de la Gravière, der ein Commando in der Mittelmeer-Flotte hat, wahrscheinlich in offener See zur Flotte stoßen. Der „Algesiras auf dem die Flagge des Admirals weht, wird im adriatischen Meere durch die Fregatte „Isly" ersetzt werden.

Die Hoffnung auf eine liberalere Richtung, zu denen die Ernennung des Prinzen Napoleon zum Minister Algeriens und der Colonien und die des Herrn Delangle zum Minister des Innern Veranlassung gegeben hatte, erfahren jetzt, nachdem das mit dem Prinzen eng liirte Journal „La Presse" und die officiöse „Patrie" sich zum Ausdruck dieser Hoffnungen gemacht hatten, durch das „Pays" eine halbamtliche Berichtigung. Wie das „Pays" versichert, ist von einer Aenderung des jetzigen Regime nicht im Geringsten die Rede. Die Ernennung des Herrn Delangle an die Stelle des Herrn Espinasse beweist dem halbamtlichen Blatte zufolge nur, daß die Fragen der öffentlichen Sicherheit, die während des kurzen Ministeriums des Herrn Espinasse allein Geltung hatten, den Administrativ-Fragen den Vorrang wieder abgetreter haben. Diese liberalen Affectationen der letzten Tage (dieses bezieht sich auf den Artikel der „Patrie") hätten nicht den geringsten Werth, seien aber gefährlich, da sie zu Illusionen Veranlassung geben können, vor denen man sich hüten müsse. — Auch die „Revue contemporaine" meint, daß „die französische Regierung nicht in der Lage sei, ihre Politik im Innern zu ändern" und daß Herr Delangle blos in die Fußtapfen des Generals Espinasse zu treten habe.

Das St. Petersburger Cabinet soll, wie der Berliner Correspondent der „H. Bh." schreibt, kürzlich den diplomatischen Agenten Rußlands bei den auswärtigen Höfen eine Denkschrift haben zugehen lassen, in welcher der Gedanke ausgeführt wird, daß es sich bei der Reorganisation der Donau-Fürstenthümer vor Allem darum handle, diesen Ländern diejenigen Rechte und Freiheiten zu sichern, welche ihnen durch ihre seitherigen Privilegien bereits gewährleistet worden seien.

Vom Fürsten Danilo ist ein Dankschreiben an den Kaiser Napoleon für die der Czernagora in dem Streite mit der Türkei gewordene Hilfe erlassen worden. Es wird in dieser Schrift in Aussicht gestellt, daß der Fürst mit seiner Darinka im Herbste 1858 nach Paris kommen werde, um seinen Dank an den Stufen des französischen Thrones persönlich darzubringen.

Bei der technischen Commission zur Regulirung der türkisch-montenegrinischen Gränze ist Frankreich durch den dortigen Consul zu Ragusa, Churchill, die Türkei durch den Commissarius in Bosnien, Kemal Effendi, Preußen durch den Hauptmann Stein v. Kaminski vertreten; die Commissarien von Oesterreich und Rußland sind noch nicht bekannt.

Die hohe Pforte ist bemüht, England wegen der Beleidigung, die Herrn Fonblanque wiederfuhr, alle mögliche Genugthuung zu geben. Auf telegraphischem Wege kam aus Constantinopel der Befehl nach Belgrad, die kompromittirten Nizams nach der Hauptstadt abzusenden. Die ebenfalls telegraphische Antwort des türkischen Festungskommandanten in Belgrad lautete dahin, daß die Compromittirten am 27. bereits abgeschickt worden seien. Den Absichten der Pforte soll indessen ein Hinderniß eigener Art sich in den Weg gestellt haben. Es sollen nämlich Englischerseits ein und dreißig schuldige Individuen angegeben worden sein, während der Medschlisch in Belgrad deren nur sechzehn herausfand. (Neueren Nachrichten zufolge ist die Angelegenheit bereits völlig beglichen.)

Die „Opinione" meldet, die 40 Millionen-Anleihe der sardinischen Regierung sei mit dem Pariser Hause Rothschild und der Turiner Handelscasse abgeschlossen worden.

Nach einer tel. Depesche aus Madrid vom 1. d. ist der Marschall O'Donnell zum Minister-Präsidenten ernannt worden, nachdem der bisherige Minister-Präsident Isturiz seine Entlassung genommen hatte. Nach weiteren aus Madrid in Paris eingetroffenen Nachrichten hat der Marschall O'Donnell neben der Präsidentschaft das Portefeuille des Krieges übernommen und ad interim das Ministerium des Aeußern, Posada Herrera, (derselbe, der zuletzt in das Ministerium Isturitz eingetreten ist und die liberalen Ordres an die Provinzial-Deputirten erlassen hat) Minister des Innern; Marquis de Corbero (früher Alkalde von Madrid) Minister der öffentlichen Arbeiten ꝛc. Negreto, Justizminister, Maceda Marineminister, Salaverria, Finanzminister. Der Rücktritt des Cabinets Isturitz soll, wie der des vorigen Cabinets Armero-Mon, dadurch veranlaßt worden sein, daß die Königin ihre Zustimmung zur Auflösung der Cortes nicht ertheilen wollte.

Nachrichten aus New-York vom 19. v. M. zufolge hatte sich der Senat schließlich vertagt, nachdem er die Resolutionen der auswärtigen Counties, in Betreff der englischen Kreuzer, angenommen hatte. Die aus Utah abgezogenen Mormonen beabsichtigten, Orovocity gegen die Regierungstruppen zu befestigen. In Sonora herrschte grauenhafte Anarchie.

Feuilleton.

Reise des Prinzen Adalbert von Preußen nach Brasilien.

Im Sommer 1842 schiffte sich Prinz Adalbert in Begleitung der Grafen Oriolla und Bismark am Bord einer sardinischen Fregatte in Genua ein, um den Lieblingsgedanken seiner Jugendzeit, nämlich eine Reise nach der Tropenwelt, zu erfüllen. Ein Auszug aus dem Tagebuche des Prinzen wurde 1847 in einer kleinen Anzahl von Exemplaren gedruckt und an Privatpersonen verschenkt. Erst im vorigen Jahre ist davon eine Ausgabe für den Buchhandel verstattet worden, und man kann jetzt dem Publikum nur Glück wünschen, daß es sich in den Besitz dieses genußreichen Buches zu setzen vermag. Wenn etwas in diesem Genuße stört, so ist es nur, daß der Bearbeiter immer in dritter Person von dem Reisenden redet. Jedenfalls gehören die Stellen, wo wir den Originaltext des Tagebuches vor uns haben, zu dem werthvollsten Inhalt, denn der Prinz ist ein leidenschaftlicher Bewunderer der Natur, und er versteht es vollkommen, auch uns an Entzücken seiner erhabenen Freuden theilnehmen zu lassen. Hier ist zum Beispiel ein tropisches Vegetationsbild, wie es auf einem Ausflug von Rio Janeiro genossen wurde: „Es war bereits 4 Uhr, der Regen hatte nachgelassen, und die Sonne fieng schon an zu sinken, als man unter angenehmen Gesprächen in einen wahrhaften Zauberwald eintritt. Die Bäume mit den schönen Blumen, besonders diejenigen, welche ihr reicher Blüthenschmuck lila zu färben schien, übten eine magische Anziehungskraft. Ein Gewirr von Schlingpflanzen hieng von ihnen herab. Hie und da verhüllten große, schildförmige (Pothos- oder Caladium-) Blätter, gleich einem glänzend-grünen Schuppenharnisch, die schlanken Stämme. Wilde Bananen (Heliconien) entsproßten, nebst vielen andern dem Auge des Europäers neuen Pflanzen, dem sumpfigen Boden, und gaben diesem Gehölz einen eigenthümlichen Reiz. Da wo sich das Sumpfwasser zu kleinen Lachen zur Seite des Weges angesammelt, oder wo Quellen hervorsprudelten, hatten sich kleine Einbuchtungen, schattige Nischen in den Laubwänden des Waldes gebildet, in denen der kleine Wasserspiegel, den sie voll Grazie einfaßten, durch seine erfrischende Nähe die Vegetation zu einer Fülle und Kraft steigerte, die wahrhaft an das Unglaubliche gränzte."

Noch großartiger und ergreifender ist die Schilderung eines sogenannten Urwaldes, d. h. einer noch jungfräulichen, von der Cultur unberührten Vegetationsfläche. „Anfangs," bemerkt der Prinz, „starrten wir hinein in jenes Labyrinth von hohen, schlanken Stämmen, die wie Riesen neben uns aufstiegen, und in das uns umgebende Gewirr von Schlingpflanzen; wir blickten hinauf zu jenem leichten Laubdach, das den Himmel über uns nur wie durch einen leichten Flor erkennen ließ, ohne daß wir uns aber irgend Rechenschaft geben konnten von dem was wir sahen. Man male sich einen Urwald mit der glühendsten Phantasie zu Hause aus, — man wird dennoch seine kühnsten Erwartungen übertroffen finden, sobald man wirklich den Fuß in einen solchen Wald hineinsetzt. Alles ist hier kolossal, — alles scheint der Urwelt anzugehören; wir selbst mit unseren Rossen und Thieren, kommen uns außer Proportion vor und fühlen, daß wir einer ganz anderen Zeit angehören. — Zuerst ist es der ungeheure Maßstab, der uns in Erstaunen versetzt; bald aber erregt die gänzliche Verschiedenheit der Pflanzenwelt dieser Wälder von der unseres Welttheils unsere Verwunderung in noch höherem Grade. — Wenn wir in der Heimath einen Strauch, oder hie und da einen Obstbaum in anmuthiger Farbenpracht blühen sehen, so finden wir hier Baum-Kolosse in Blüthe, deren Höhe die der unseren um das doppelte, und dreifache übertrifft, während ihre Blüthen den größten Blumen unsererer Gärten an die Seite gestellt werden können und dazu in solcher Fülle hervorsprossen, daß das ganze Laubdach des Baumes sich oft in ihre Farben zu kleiden scheint, wie wir es schon von den rothen Sapucajas angeführt haben, an denen in dieser Jahreszeit meist jede Spur von Grün verschwindet. Heute waren es vor allem jene Bäume mit prachtvollen, großen lila, und jene mit weißen Blüthen, die besonders viel zur Zierde der Wälder beitrugen, indem sie mit den so verschiedenen Nüancen des umgebenden Grüns auf das lebhafteste und anmuthigste contrastirten. Hatte sich der unstät umherschweifende Blick an all der Farbenpracht sattsam gelabt, so suchte er wieder die tiefen Schatten auf, die ernst und melancholisch sich uns zwischen den Riesenstämmen zur Seite des Weges erschlossen. Da leuchtet plötzlich mitten in dem dunkeln Laube die fußhohe, feuerfarbene Blüthe einer Tillandsie gleich einer Riesen-Ananas oder einer colossalen Erdbeere auf. Dann ziehen uns wieder die reizendsten Orchideen ab, die theils an den kerzengerade aufgeschossenen Stämmen hinanklettern, theils die Zweige wild und malerisch überwuchern, welche selten tiefer als 60 bis 80 Fuß von der Erde ihre Ausbreitung beginnen. Die große Fruchtbarkeit des Bodens, will es scheinen, läßt zu viel Bäume auf einmal neben einander aufschießen, so daß anfangs die Aeste keinen Raum finden, sich auszubreiten, und daher ein Stamm den andern zu überragen strebt, um sich nach oben Luft zu machen. Da, wo kleinere Aeste sich von jenen größern abzweigen, oder da, wo letztere einen Auswuchs haben, pflegen die Tillandsien sich gern einzunisten, und oft kolossal, gleich einer mannshohen Aloe, schauen sie

△ **Wien**, 3. Juli. Einige Zeitungen in Mitteldeutschland führen einen beständigen Krieg gegen preußische halbamtliche Blätter, wobei sie fast immer den kürzeren ziehen, weil sie diesen an dialektischer Kunst nicht gewachsen sind, deren höchster Gipfel wohl vor acht Jahren erreicht war, als die preußische Presse behauptete, mit der Bundesversammlung sei die Bundesverfassung selbst 1848 aufgehoben worden. An Kühnheit werden es jene vom besten Willen beseelten mitteldeutschen Blätter ihr doch nicht gleichthun, um so mehr Vorsicht ist ihnen zu empfehlen. So möchten wir ihnen rathen, in der jetzt schwebenden Rastätter Besatzungsfrage, soweit Preußen verlangt, daß ein Theil der Besatzung von seinen Truppen gebildet werde, nichts zu erblicken, als den Wunsch Preußens, seine Bundeseifrigkeit bei allen Gelegenheiten im höchsten Grade zu bethätigen. Man muß es ja dankbar anerkennen, daß Preußen, welches in der Bundesfestung Luxemburg das alleinige Besatzungsrecht hat und andere Bundesstaaten mit dem Ersuchen verschont, ihm einen Theil der Last, die es dabei hat, abzunehmen welches die Hälfte der Besatzungstruppen der Bundesfestung Mainz stellt, nun auch das seinen eigenen Staaten ferne Rastatt zu besetzen gedenkt und die Kosten nicht scheut, die ihm daraus erwachsen würden, wenn es Truppen hinsendet, um einen Theil seiner Besatzug zu bilden. Kann man es einem jugendlich stolzen deutschen Staate verdenken, wenn er begehrt, daß in allen deutschen Bundesfestungen auch seine Fahnen wehen? Wenn die übrigen Bundesstaaten eben so eifrig wären, würde man freilich in Rastatt eine etwas bunte Besatzung haben, aber es wäre dann doch ein höchst interessanter Platz, weil man Gelegenheit haben würde, auf einem Punkte Truppen aller deutscher Staaten zu bewundern. Es ist daher wirklich Schade, daß nicht auch die anderen Bundesstaaten verlangen, an Bildung der Besatzung von Rastatt Theil zu nehmen, denn unter den Bundesgliedern herrscht bundesgrundgesetzlich Rechtsgleichheit, wenn also Preußen das Recht hat, zu verlangen, daß ein Theil jener Besatzung von seinen Truppen gebildet werde, so haben alle übrigen Bundesstaaten das nämliche Recht, dasselbe zu verlangen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. Juli. Das hochw. fürsterzbischöfl. Consistorium hat die nachfolgende Anordnung gemeinsamen Gebetes um eine glückliche Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin erlassen: Da Ihre Majestät die allerdurchlauchtigste Kaiserin Elisabeth sich dem Zeitpunkte Ihrer Entbindung nähern, so werden alle Gläubigen der Erzdiözese Wien ermahnt, in Erwartung dieses für alle Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates freudenreichen Ereignisses Gott um Schutz und Segen für Ihre kaiserliche Majestät anzuflehen. Es ergeht demnach an die ehrw. Seelsorge-Geistlichkeit der Auftrag, mit Anfang des Monats Juli bei der heiligen Messe täglich, wenn die Rubriken es gestatten, die Kollekte: „Deus refugium nostrum et virtus etc." — mit der Intention pro felici partu einzulegen und bis zur erfolgten, wie wir zu Gott flehen und hoffen, glücklichen Entbindung damit fortzufahren. Am Sonntage nach dem Empfange dieser Kurrende ist eine öffentliche Betstunde in allen Pfarr- und Klosterkirchen zur Zeit des nachmittägigen Gottesdienstes abzuhalten. Deßgleichen ist täglich nach der h. Segen- oder Pfarrmesse nachstehendes Gebet zu verrichten:

Allmächtiger, ewiger Gott! Herr des Himmels und der Erde, Der Du Könige und Völker mit Segnungen erfreuest, erhöre gnädig die frommen Bitten Deiner Kirche und verleihe, daß Deine Dienerin Elisabeth, unsere Landesmutter und Kaiserin, Sich einer glücklichen Erfüllung Ihrer Hoffnung erfreue; wende von Ihr ab jegliche Gefahr und beschütze Sie in Deiner Huld mit himmlischer Macht. Darum bitten wir Dich, durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern Herrn und Erlöser. Amen.

Die „Wiener Ztg." berichtet nachträglich, daß bei dem am 28. v. M. abgehaltenen feierlichen Leichenbegängnisse der F.Z.M. Fürsten Karl Schwarzenberg Se. Majestät der Kaiser in Begleitung Allerhöchstihres ersten General-Adjutanten, Sr. Exc. F.-M.-L. Grafen Grünne, erschienen, auf den Leichenzug warteten, sich diesem anschlossen und in der Kirche der PP. Serviten der feierlichen Einsegnung stehend, hart in der Nähe des Sarges, beiwohnten. Nach Beendigung der heiligen Handlung begleiteten Se. Majestät den Sarg bis zum Ausgange der Kirche und begaben sich, als der Leichnam auf den Leichenwagen aufgenommen war, durch die Kirche zurück und zur Taborlinie, um durch Allerhöchstihre Gegenwart dem Dahingeschiedenen die letzte Ehre zu erweisen.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta und Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Ludwig Victor sind gestern um 12 Uhr 10 Minuten Mittags im besten Wohlsein in Bodenbach angekommen und im Posthotel abgestiegen. Um 1 Uhr 10 Minuten langten mit Separat-Hofzug Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen mit Ihrer Majestät der Königin Marie und den Prinzessinnen Amalie, Auguste, Sidonie, Sophie und dem Prinzen Georg an. Die hohen Gäste kehrten um 5 Uhr nach Dresden zurück. Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta fuhr von Bodenbach nach Reichstadt und Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog reiste nach Wien ab.

Se. kais. Hoheit der Erzherzog Albrecht ist am 1. d. im Seebad Ostende eingetroffen.

Uebermorgen feiert Se. k. Hoheit der Herr General-Gouverneur Erzherzog Max seinen 26. Geburtstag.

Se. Majestät der König Otto von Griechenland wird im erzherzoglich Albrecht'schen Palais das Absteigquartier nehmen, wo zu dessen bevorstehender Ankunft bereits Vorkehrungen getroffen werden.

Der griechische Gesandte am hiesigen Hofe, Herr Baron v. Sina wird morgen nach Triest reisen, um daselbst Se. Majestät dem König Otto von Griechenland zu empfangen.

Die Ausschmückung des großen Waffensaales im Waffenmuseum des k. k. Arsenales haben Se. k. k. Apostolische Majestät dem Historienmaler Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Venedig, Karl Blaas, allergnädigst zu übertragen geruht. Die Aufgabe des Künstlers ist ein Cyklus von Wandgemälden al fresco aus der österreichischen Kriegsgeschichte und die Vollendung desselben dürfte einen Zeitraum von neun Jahren in Anspruch nehmen.

Die feierliche Beisetzung Speckbacher's in der Hofkirche zu Innsbruck neben seinen Kampfgenossen Hofer und Haspinger, zu der die Innsbrucker und Haller Bürgergarde und die Schützenkompagnien von Rinn, Gnadenwald, Wiltau, Pratl und Mühlau ausgerückt waren, fand am 28. Juni in Gegenwart Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzog-Statthalters Karl Ludwig statt. Nach beendeter Feierlichkeit defilirten die anwesenden Schützenkompagnien vor Sr. k. Hoheit.

Deutschland.

Der „K. Z." wurd berichtigend aus Kopenhagen gemeldet: Der „L. Ztg." ist aus Frankfurt a. M. über die dasige Ankunft zweier dänischen Diplomaten nämlich der Herren geheime Conferenzrath Baron v. Pechlin und Staatsrath Nessing, berichtet worden, und der Herr Berichterstatter hat das Eintreffen der Herren mit der dänischen Streitfrage in Verbindung gebracht. Diese Schlußfolgerung ist falsch: denn sowohl der Geheimerath von Pechlin, als auch der Generalprocurator, Etatsrath Algreen-Ussing (nicht Staatsrath Nessing. Ein Mann dieses Namens existirt gar nicht in Dänemark), befinden sich auf einer Badereise; sie haben beide mit höheren Aufträgen nichts zu thun.

Se. k. Hoheit der Graf von Chambord weilt noch in Frankfurt a M. und empfängt zahlreiche Besuche, darunter die vornehmsten Namen, die der legitimistischen Partei zugezäht werden. Am 29. Juni Abends war in den Appartements Sr. k. Hoheit große Reunion, zu welcher etwa 130 Personen geladen und erschienen waren, an ihrer Spitze Se. k. Hoheit Dom Miguel, Herzog von Braganza.

Die in Hamburg tagende Conferenz zur Regelung des Seehandelsrechtes für das gesammte Deutschland hat die Berathung über die beiden ersten Theile des vorliegenden Entwurfes beendigt. Es besteht, wie die „Pr. C." meldet, die Absicht, die Arbeiten den Hochsommer durch zweimonatliche Ferien zu unterbrechen.

Die Conferenz der Bevollmächtigten Oesterreichs, Baierns und Württembergs wegen des Vollzuges des Art. 22 der Donauschifffahrts-Acte hat am 26. v. M. in Passau begonnen.

Aus Koblenz wird unterm 29. v. M. geschrieben: Am gestrigen Nachmittage kam die sehr stark besetzte Regiments-Musik des k. österreichischen Regiments Degenfeld von Mainz auf der Reise zu dem großen Musikfeste nach Arnheim mit dem Dampfboote hier vorbei. Während das Boot hier anhielt, spielte dieselbe die preußische Nationalhymne.

Frankreich.

Paris, 30. Juni. Der „Moniteur" bringt das kaiserliche Decret vom 24. Juni, wodurch die Arrondissementsräthe auf den 19. Juli zur ersten Hälfte ihrer Jahressession einberufen werden. — Der Kaiser ist, wie der Moniteur ferner meldet, gestern Morgens in Begleitung seines Adjutanten, des Generals von Beville, seines Ordonnanz-Officiers, des Hauptmanns de la Tour d'Auvergne, und seines Cabinets-Chefs, des Herrn Moquard, direct nach dem Lager von Chalons abgereist. Nachdem dasselbe, so wie die dortigen beiden Meierhöfe besichtigt worden, reist der Kaiser über Nancy, Luneville und Epinal morgen früh wieder nach Plombières. Die Abwesenheit des Kaisers wird laut dem officiellen Organe etwa vier Wochen dauern und die Kaiserin nebst dem kaiserlichen Prinzen während dieser Zeit im Schlosse von St. Cloud bleiben. — Die Audienz, welche der Herzog von Melzi beim Kaiser hatte, bezieht sich auf Zusendung einer Bronce-Copie von der Statue Napoleons I. von Canova, welche Erzherzog Ferdinand Max dem Kaiser Napoleon III. angeboten hat. — Es wird in diplomatischen Kreisen behauptet, Fürst Orloff habe einen eigenhändigen Brief des Kaisers Napoleon an den Kaiser Alexander mit sich nach Petersburg genommen. — Die Reorganisation Algeriens hat bekanntlich zu mancherlei Conflicten in Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige mit den bisherigen Ministerien geführt. So nahm Prinz Napoleon unter Anderem die Zutheilung der Marine-Artillerie und Infanterie in den Colonien für die Neuschöpfung in Anspruch, während der Marine-Minister dieselbe nicht lassen wollte. Die Commission, welche über die Abgrenzung des neuen Ministeriums bestimmt, hat nach langer Discussion entschieden, daß die Marine-Infanterie und Artillerie dem Ministerium von Algerien und der Colonien zufallen solle. Zwischen dem Kriegsministerium und dem neuen Minister ist ebenfalls ein Competenzstreit ausgebrochen wegen der Correspondenz der Generale in Afrika, welche Beide beanspruchen. Das Resultat ist noch nicht bekannt. In Betreff des Palais-Royal als Sitzes des neuen Ministeriums erklärt der „Constitutionnel", daß dieser Palast durch kaiserliches Decret bekanntlich dem Prinzen Jerome als Residenz zugeeignet worden, derselbe also zu keinem anderen Zwecke verwendbar sei. Es heißt jetzt, das neue Ministerium werde in dem am Palais-Royal gelegenen Hause der Straße St. Honoré Nr. 216 eingerichtet werden. — Prinz Napoleon hat heute, am 1. Juli, die Unterzeichnung für sein neues Ministerium übernommen, und man sagt, der erste Act, den er unterzeichnete, soll sich auf Senegambien beziehen. — Der Prinz Napoleon wird im Monat September Algerien besuchen. — Es scheint jetzt gewiß zu sein, daß der Marschall Randon auf seinem Posten in Algerien verbleiben wird. Wie es heißt, wird er den Titel Duc de Kabylie erhalten. Gestern haben der Kriegsminister und der Marineminister, im Beisein des Marschalls Randon, dem Prinzen Napoleon die Administration von Algerien und den Colonien übergeben. — Der General-Procurator des kaiserlichen Hofes, Hr. Chaix d'Estange, ist, wie man sagt, zum Senator ernannt worden. — Der „Memorial d'Amiens" enthält eine Mittheilung, worin die Nachricht förmlich dementirt wird, daß die Unter-Lieutenants Courtiel und Hyene (Duell Pene) vor das Kriegsgericht citirt worden sind. Das genannte Blatt ist ermächtigt, zu erklären, daß „diese ehrbaren Officiere keine derartige Citation erhalten haben". — Die ministerielle Chronik der „Revue Contemporaine" versichert heute, daß der Artikel des Sicherheitsgesetzes, welcher die Regierung ermächtigt, Individuen, die früher schon wegen politischer Verbrechen bestraft worden waren, ohne vorhergegangenen Urtheilspruch verhaften und transportiren zu lassen, während der Administration des General Espinasse im Ganzen auf 411 Personen angewendet worden sei, von denen 382 nach Algerien transportirt wurden. — Herr v. Andlaire, Mitglied des gesetzgebenden Körpers, ist in einem trefflich geschriebenen „Memoire à consulter" den Gegnern des Zwangsverkaufs der Spitalgüter zu Hilfe gekommen. Er weist darin nach, daß die Bestimmungen des Circulars des General Espinasse eine directe Verletzung der bestehenden Gesetze sei. Von diesem Standpuncte war die Frage in den französischen Blättern noch nicht besprochen worden. Die Gesetze vom 18ten Juli 1838 und vom 7. August 1851 bestimmen in der That u. A., daß der Verkauf jener Güter nur ausnahmsweise geschehen dürfe, und daß jedenfalls nur dem Ermessen der Municipalräthe die Sache anheimgestellt werden müsse. In dem Circular des General Espinasse war aber von allen möglichen Behörden, nur nicht von den Municipalräthen die Rede. Und das aus guten Gründen. Sehr scharf spricht sich Hr. v. Andlaire gegen die Form des Circulars aus. — Die französische Akademie mußte die Vertheilung des von ihr ausgeschriebenen Preises über die literarische Bewegung von Corneille und Pascal nun zum dritten Male vertagen; es fand sich keine genügende Arbeit vor.

Mit der Abreise des Grafen Morny nach den Bädern von Neris widerlegen sich von selbst die Gerüchte von einer kurzen Session des gesetzgebenden Körpers. Die Decrete, durch welche die Ernennungen zur Erneuerung des Bureau's im gesetzgeben Körper erlassen wurden, hatten diesen Gerüchten einigen Halt gegeben. Das Verbot, auf Corsica Waffen zu tragen, ist durch amtliches Decret bis zum 10. Juni 1863 verlängert worden. Dieses zuerst am 10. Juni 1853 auf fünf Jahre erlassene Verbot hat zur Beschwichtigung der Familien-Fehden und der Vendetta sehr segensreich gewirkt.

Das in den letzten Tagen verlautete Gerücht, Fuad Pascha habe seiner Regierung telegrapisch mitgetheilt, er sehe sich genöthigt, in Berücksichtigung seines leidenden Zustandes Paris zu verlassen und nach Constantinopel zurückzukehren, oder nach einer anderen Version: Fuad Pascha bestehe darauf, die Pforte möge anstatt seiner einen andern Bevollmächtigten zu den Pariser Conferenzen ernennen, wird von maßgebender Seite als unbegründet bezeichnet. Es wird uns vielmehr versichert, Fuad Pascha habe von der Pfortenregierung erst in den letzten Tagen Depeschen mit der wiederholten Weisung erhalten, an den mit Aali Pascha vereinbarten Instructionen festzuhalten.

In Paris ist ein interessantes Buch über die Zustände in der Türkei erschienen. Der Verfasser ist ein Grieche; er schildert die türkischen Zustände in den schwärzesten Farben und zeigt u. A., daß die Ausführung des Hats eine Unmöglichkeit sei, während die Proclamation desselben die alte Organisation vernichtet habe. Die Schlußfolgerung des Verfassers ist, der Sultan müsse Christ oder genöthigt werden, sich, begleitet von allen Fanatikern, die ihm folgen wollen, nach Asien zurückzuziehen — und der König Otto von Griechenland müsse nach Constantinopel versetzt werden.

Großbritannien.

In der Nachtsitzung des Oberhauses vom 1. d. erklärte Lord Derby, er werde die Zulassung der Juden in das Unterhaus nicht bekämpfen, der Abschaffung der Kirchensteuer aber entschieden entgegentreten, worauf Lucans Bill zu Gunsten der Juden mit 143 gegen 97 Stimmen zur zweiten Lesung zugelassen wurde.

Im Unterhause wurde die Comité-Berathung über die Reformen in Indien fortgesetzt. Die Majorität unterstützte die Regierung.

In der Nachtsitzung des Unterhauses vom 2. Juli fragte White, ob England und Frankreich in Betreff der Fürstenthümer-Frage noch vollkommen einig seien; d'Israeli verweigerte eine Antwort, weil die Conferenzmitglieder die Geheimhaltung ihrer Berathungen beschlossen haben und es somit ein Geheimniß bleibe.

Den offiziellen Ausweisen zufolge haben die Staats-Einnahmen des verflossenen Vierteljahres um eine Million Pfd. Sterl. gegen denselben Zeitraum im vorigen Jahre abgenommen, und zwar wegen der Herabsetzung der Einkommensteuer. In Anbetracht der ungünstigen Handelslage dürfen dieselben als günstig erachtet werden.

Lamartine, für den bekanntlich in London eine Subscription veranstaltet ist, spricht sich darüber in einem Briefe an einen englischen Freund nicht, wie vielfach behauptet wurde, ablehnend, sondern dankbar aus. „Ich bin in der That sehr unglücklich, schreibt er unter Anderem — das will ich weder mir noch Anderen verhehlen. Ist eine Geldsammlung dieser Art nicht eine außerordentliche Ehre, dann gehört sie zu den außerordentlichsten Demüthigungen. Letztere, ich weiß es sind nicht immer gleichbedeutend mit Schande, aber sie haben doch einen derartigen Anschein. Ich erfahre durch Sie, daß ein in England aus Staats-

---

von dieser schwindelnden Höhe, sich voll Grazie niederbeugend, auf den Wanderer herab". —

„Zwischen all diesen mannigfachen Pflanzen, die den Aesten zu entsprießen, oder sich auf denselben zu balanciren scheinen, erblicken wir jene Moose, die als Allongeperrücken oder Roßschweife an den Zweigen der kolossalen Orchideen- und Tillandsien-Träger herabhängen, oder in Gestalt von langhaarigen Bärten den Riesen der Urwälder das Ansehen ehrwürdiger Greise geben, welche die Last eines Jahrtausends nicht zu beugen vermochte".

Auf jenem Ausfluge begegnete man gar zahlreichen deutschen Landwirthen, deren Heimathsliebe den Prinzen tief rührte und die im Allgemeinen das tropische Paradies gern wieder mit dem Vaterland vertauscht hätten. Auch auf Indianer — Puris und Coroados — stieß man, die zu den sogenannten zahmen (mansos) Indianern gehören, aber im Naturzustande noch ziemlich verharren, obwohl sie unter Aufsicht der Missionäre mancher heidnischen Freiheit sich entwöhnt haben. Hier ist ein solches Begegnen, wie es in dem Tagebuche geschildert wird: „Kolossale Stämme lagen wild auf der vom Urwalde eng eingeschlossenen Pflanzung umher, in deren Mitte sich eine Hütte erhob, die von dem Besitzer des Landes für die Indianer gebaut zu sein schien, denn von außen hatte sie ein durchaus europäisches Ansehen, während sie inwendig ganz indianisch eingerichtet war. Zuerst kam den Reisenden eine völlig unbekleidete Frau zu Gesicht, die jedoch, sobald sie nur den Missionär von weitem witterte, schnell das Hemd anzog und wieder in die Hängematte schlüpfte. Nicht so der greise Methusalem, der älteste unter allen bekehrten Eingebornen der Gegend; dieser blieb ruhig im vollkommenen Stande der Unschuld in seiner Hängematte liegen, stierte den Nahenden theilnahmlos an, und zog ein Gesicht als sei er wo möglich noch weniger angenehm überrascht von dem Besuch als seine Gefährtin. Etliche dargereichte Kupfermünzen schienen gleichwohl einigen Eindruck auf ihn zu machen; er nahm sie in die Hand, drehte sich dann aber um und würdigte Freunden fortan keines Blickes mehr. Nach und nach sammelten sich mehr Puris, von der Waldblöße herkommend, am Ausgange der Hütte, wo, nach dem umhergestreuten rothen und blauen Federn zu schließen, eben ein bunter Arara (Ara) gepflügt worden sein mußte. Die Farbe der Eingebornen ist ein dunkles Braun; ihre Gesichter sind, ohne gerade häßlich auszuziehen, etwas kalmükisch gebildet, mit hervorstehenden Backenknochen, und haben einen stupiden Ausdruck; das schwarze Haar — nur bei einigen Kindern spielte es etwas ins blonde — hängt struppig auf den Nacken herab, und ist, wie bei den russischen Bauern, vorn und hinten gerade abgeschnitten. Die Puris und Coroados sind meist klein und nicht eben schlecht gebaut, wenn auch ihr Leib in der Regel etwas stark hervortritt."

Der Glanzpunkt des Buches ist aber jedenfalls eine Fahrt von Para den Amazonenstrom und den Xingu, ein rechtes Seitengewässer des Maranhon von großer Mächtigkeit aufwärts über mehrere Katarakten bis in das Gebiet völlig heidnischer und unabhängiger Indianerstämme. Der Prinz und seine anziehenden Begleiter schifften sich auf einigen indianischen Boten mit einer Anzahl eingeborner, und von einem Missionär begleitet, ein. Die größte Munterkeit und Ungezwungenheit herrschte auf der ganzen Fahrt. Der Prinz wusch nicht nur eigenhändig seine Wäsche, sondern er zögerte auch nicht wenn die Reihe an ihn kam für die Reisegesellschaft zu kochen. Nie ermüdete er die Reize der Natur zu bewundern, die sich in lieblichen und erhabenen Bildern am Ufer der Insel Marejo im Amazonenstrom entfalteten. Hochstämmiger Urwald erhebt sich zu beiden Seiten des breiten Wasserspiegels, aufs anmuthigste unterbrochen von schlang geschäfteten Assais, die sich leicht und voll Grazie, gleich ätherischen Sylphiden, aus der kolossalen Waldmauer hervorbeugen, aus jenem Chaos von Schlingpflanzen, unter denen vor allem die purpurrothgefärbten vorherrschen, welche oft weit über 100 Fuß hohe Riesenbäume gänzlich wie mit dem herrlichsten Korallenschmuck vom Scheitel bis zur Sohle überziehen. Nie werde ich, sagt Prinz Adalbert, diese bezaubernde Farbenpracht vergessen, an der wir uns gar nicht satt sehen konnten; eben so wenig das reizende Bild, das ein von Osten aus dem tiefsten Schatten dieses Zauberwaldes hervorkommender Ygarape, uns an seiner Mündung gewährte, indem er uns einen Blick in das Innerste dieser Wunder der Schöpfung thun ließ. (Schluß folgt).

Vermischtes.

Wien. Ein speculativer Wirth, des Besitzer des Casino's in Ober-Döbling, hat kürzlich ein brillantes Geschäft gemacht. Die Ankündigung eines großen Festes, bei dem ein Photograph ununterbrochen den ganzen Nachmittag diejenigen Glücklichen, die eigens bezeichnete Karte bei Eintritt in den Garten ziehen würden, photographiren werde und die Gewinner für 24 kr. Entrée nebst den Freunden des Festes, Musik, Ball. Volkssängern auch ihr leibhaftiges Conterfei als Angebinde erhalten würden, hatte eine in jenen Räumen ungewöhnliche Anzahl von Besuchern versammelt und es waren an 2000 Karten gelöst worden. Der Photograph arbeitete im Schweiße seines Angesichtes ununterbrochen von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, um welche Zeit das matter gewordene Sonnenlicht ihn an der Fortsetzung seiner Arbeit hinderte. Er hat ungefähr 80 Bilder vollendet und an die unportraitirt gebliebenen Losbesitzer Reverse ausgestellt, nachdem er sich verpflichtet, dieselben in seinem Atelier unentgeltlich zu zu photographiren. Die ganze Idee übte eine große Anziehungskraft aus und scheint sehr einträglich gewesen zu sein; denn ein Nachbar des Casinobesitzers bietet bereits heute ein Honorar von 50 Thlr. für die Mittheilung einer ähnlichen glücklichen Idee an.

** Auf Schloß Neustein in Unterkrain verrichtete, wie dem „Volksfr." geschrieben wird, am 13. d. die junge Gräfin H. in ihrem Zimmer eben ihr Abendgebet, als sich die Decke des Zimmers zu lösen begann. Zum Glück geschah dies so langsam, daß die Gräfin aus dem Zimmer fliehen konnte. Kaum war sie draußen, so stürzte der ganze schwere Plafond mit entsetzlichem Gekrach ein und zertrümmerte Alles im Zimmer.

männern, Rednern und berühmten Schriftstellern zusammengesetzter Ausschuß mir ein internationales Interesse bezeigen will. Ich drücke ihm durch Sie meine Erkenntlichkeit aus. Ueber die Bedeutung dieses Ausschusses täusche ich mich nicht, wie es einige französische Publicisten gethan haben. Er will Frankreich nicht zum Vorwurf dienen, sondern blos mit diesem wetteifern. Es ist die Allianz der beiden Staaten, die England wieder einmal durch die Allianz der Herzen verherrlichen will."

Portugal.

Ein Vorfall in der Sitzung des portugiesischen Kongresses am 21. d. erregte eine ungeheuere Sensation, Herr Pinto Coello erklärte, beim Eidleisten in der Abgeordneten-Kammer, er müsse sich in seinem Gewissen die Zustimmung der Sache Dom Miguel's und der absoluten Regierung vorbehalten. Auf Antrag des Herrn Alvez Martin faßte die Kammer den Beschluß, daß kein miguelistischer Deputirter zugelassen werden soll, der dem König Dom Pedro und den constitutionellen Institutionen nicht unbedingten Eid leistet. Der Präsident erklärte darauf, daß Herr Coello und Herr Palha, der mittlerweile den Ansichten des Ersten beigetreten war, die Kammer zu verlassen hätten, worauf Coello entgegnete, daß er nur der Gewalt weichen würde. Hierauf hob der Präsident die Sitzung auf. Am folgenden Tage griff der liberale Deputirte Musinho d'Albuquerque die Unstatthaftigkeit einer solchen Ausweisung an, und es wurde darauf eine Commission ernannt, um die Sache in nähere Erwägung zu nehmen. Wie die Novedades aus Lissabon vom 23. Juni berichten, genehmigte die Kammer einen Antrag, wonach in der Kammer kein miguelistischer Deputirter zugelassen werden soll, der dem König Don Pedro und den constitutionellen Institutionen nicht unbedingten Eid leistet. Da die Miguelisten bei der Wahl erklärt hatten, daß sie bereit seien, den Eid zu leisten, so wird ihr jetziges Verhalten strengen Weisungen Dom Miguel's, nach Abbruch der Pensionsunterhandlungen zugeschrieben.

Italien.

In Modena sind neuerlich drei Individuen wegen Theilnahme an geheimen Gesellschaften und wegen damit zusammenhängender anderer Verbrechen zu 18 bis 20jähriger Galeerenstrafe verurtheilt worden.

Briefe aus Rom melden, daß am 25. Juni Morgens ein Consistorium statt fand, in welchem der Patriarch von Lissabon zum Cardinal ernannt wurde. In dem nämlichen Consistorium wurde der Coadjutor des Bischofs von Kamieniec (Polen) ernannt. Die Päbstlichen Bullen, welche die vier katholischen Facultäten von Frankreich (Bordeaux, Montpellier, Lyon, Paris) canonisch instituiren, sind obigen Schreiben zufolgen unterzeichnet und nach Frankreich gesandt worden. Man glaubt nicht, daß sie in Frankreich amtlich veröffentlicht werden können.

Ein energischer Pfarrer im südlichen Deutschland schrieb an einen Geistlichen dahier einen fulminanten Brief über die schädlichen Folgen der sog. Römischen Ehen und ersuchte von diesen Vorstellungen Gebrauch zu machen und mit allem Nachdrucke auf die absolute Abstellung dieser Kopulationen zu dringen. Das sei der sehnlichste Wunsch aller Bischöfe und Seelsorger in Deutschland. Das Schreiben wurde in das Italienische übersetzt und dem Cardinal-Vikar mitgetheilt. Se. Eminenz las bei erster Gelegenheit diese Schrift dem h. Vater vor und erhielt sofort den Auftrag, dafür zu sorgen, daß dem Verfasser dieses Briefes geantwortet werde: 1) derselbe wolle die deutschen Bischöfe und Seelsorger, die eine absolute Beseitigung dieser Trauungs-Konzessionen mit Entschiedenheit wünschen, bei dem h. Stuhle namhaft machen; 2) derselbe möge auch die Mittel angeben, wie denn sonst dem Laster und dem Scandal mit Erfolg eine Schranke gesetzt oder vorgebeugt werden könne? — Es ist möglich, daß dieser wichtige Gegenstand nun einer reiflichen Erwägung neuerlich unterzogen wird. Wir Deutsche dahier haben an diesen nordischen Brautpaaren keine geringe Plage; die kirchliche Regierung selbst sieht diese meist zweideutigen Ankömmlinge nicht mit Freude an. Aber wenn diese Leute nun einmal da sind und wenn sie rücksichtlich der kanonischen Bedingungen sich genügend ausweisen, so will der h. Vater sie nicht der Verzweiflung und einer allzugefährlichen Rückreise überlassen und ertheilt zur Trauung die Genehmigung.

Seit einiger Zeit ist wieder das Französische und das Italienisch-päpstliche Militär — die tüchtigen Schweizer halten sich ruhig — in Spannung und Reibung. Ein italienischer Soldat beschimpfte neulich im Zustande der Trunkenheit auf der Engelsbrücke die Franzosen in der Engelsburg. Einige von diesen fielen über ihn her und peitschten ihn. Die italienischen Truppen geriethen in Gährung und rotteten sich rachegierig zusammen. Die Franzosen zeigten — wohl nur zur Abschreckung — neben den Kanonen auf der Engelsburg brennende Lunten vor. Dort blieb daher Alles in Ruhe. Aber in den Gassen kam es zu einigen Schlägereien und vorgestern warfen Leute vom gemeinen Volke mit Steinen auf fünf Franzosen, die eben zwölf Italiener in die Flucht jagten. Die Franzosen waren besonnen genug, das Aeußerste zu vermeiden und sich zurückzuziehen. Dem Vernehmen nach wird das unfriedliche päpstliche Bataillon versetzt. Eine politische Bedeutung ist in Conflikten dieser Art nicht zu suchen.

Rußland.

St. Petersburg, 30. Juni. So eben wird die Emission einer neuen, ausschließlich in Rußland contrahirten Anleihe angekündigt. Sie beträgt 30—40 Mill. Rubel zu 4½ Procent und wird al pari zurückgezahlt. Der größere Theil ist schon von der Regierung im Namen der Wohlthätigkeits-Anstalten gezeichnet.

Türkei.

Wucalowits, der Anführer der aufständischen Herzegowiner, hat sich mit 460 Mann in die Moratschka Nahia in der Berda zurückgezogen, macht aber, da er mit seiner Horde dem größten Mangel ausgesetzt ist und von den Czernagorzen selbstverständlich keinen Proviant bezieht, häufige Excursionen in die benachbarten türkischen Bezirke, wo er nach Belieben das Hab und Gut der Türken und Christen, letzterer, weil sie angeblich mit ersteren halten, raubt und plündert.

Asien.

Die Independance belge erklärt sich im Besitz von „aus einer vortrefflichen Quelle stammenden" Privat-Nachrichten aus Ostindien, denen zufolge die Lage der Engländer daselbst noch immer äußerst mißlich wäre. In den Präsidentschaften von Calcutta und Madras herrsche eine bedenkliche Aufregung, und es sei sogar zu befürchten, daß die Insurgenten gegen die letztere Provinz eine Bewegung unternehmen würden, die mit einer Erhebung der Eingebornen zusammentreffen werde. Ein Sohn des Königs von Delhi habe einen Aufruf zur Theilnahme an dem „heiligen Krieg" erlassen. Auf die Lauterkeit der Quelle indessen, der die vorerwähnten Nachrichten entnommen sind, wirft das schließlich gemeldete Gerücht, daß die Anführer der Insurgenten daran denken, sich der französischen Herrschaft zu unterwerfen, ein eigenthümliches Licht.

Nach einer Mittheilung des „Pays" aus London hat Sir Colin Campbell einen Kriegsrath gehalten, um über die Räumung von Luckno zu berathen.

Der Gouverneur des Cap der guten Hoffnung, Sir G. Grey, hat dem Cap-Parlamente angezeigt, daß es die Absicht der englischen Regierung sei, den König von Delhi nach britisch Caffranien zu deportiren.

Man schreibt aus Paris, daß nach den neuesten Nachrichten aus China die Admirale beschlossen hätten, den Krieg nach Peking selbst zu tragen, und daß man bereits begonnen habe, in Schang-hai flache Schiffe zu bauen, welche den Peiho auch in seinem oberen Laufe befahren und so bis in die Nähe von Peking vordringen könnten.

Der Zustand der Dinge in Canton nähert sich, wie englische Blätter, unterm 5. Mai von dort melden, einer gründlichen Verwickelung. Der Hoppo ist verhaftet und Pihkwei unter Aufsicht gestellt, weil Ersterer heimlich die Stadt verlassen wollte, und der Letztere, der schon im Stillen sein Siegel und seine Bedienten nach Faischan geschafft hatte, ihm sammt dem Richter nachzueilen im Begriff war. An dem Gerücht, daß Pihkwei gestanden habe, Hwang, der neue General-Gouverneur, habe Befehl, Canton zurückzuerobern, ist kein wahres Wort. Die Cantoneser glauben — und wohl mit Recht — an den Befehl, aber Pihkwei hat nichts gestanden. Hwang-tsun-kan soll sich in einem 20 Meilen im Norden von Canton gelegenen Ort befinden. Pihkwei und die anderen Beamten wollten zu ihm, aus Furcht, daß die vorausgeflohenen kleineren Mandarinen ihr Bleiben in der Stadt falsch erklären und ihre Köpfe in Gefahr bringen würden. Die „Braven" sammeln sich schaarenweise in der Umgegend von Canton und, wie man vernimmt, haben ihre Sendlinge keine Mühe gespart, um die Tartaren und die Kihas (Tartaren aus Kwangsi) — zusammen an 20,000 streitbare Leute — zum Aufstande gegen die Alliirten zu bewegen. General Straubenzee hat wieder einige Proclamationen erlassen; eine verbietet den Chinesen, nach 8 Uhr Abends auf die Straße zu gehen; eine andere befiehlt, alle hart an die Stadtmauer stoßenden Häuser niederzureißen; eine dritte, Jeden zu verhaften, der Waffen oder Pulver durch die Thore trägt. Lord Elgin's Bewegungen gegen Peking haben vermuthlich die dortige Regierung bewogen, entweder eine Kraftanstrengung gegen die Fremdlinge vorzubereiten, oder Canton in einem Zustande zu erhalten, der uns die Entfernung von Truppen und Kanonenbooten verbietet und so Lord Elgin's Offensivkraft zu schwächen.

Die Einnahme Nanking's durch die Kaiserlichen wird in Berichten aus dem Norden nicht bestätigt. Es scheint vielmehr, daß die Rebellen mehrere Städte nahmen, Ningpo schreckten und in den Theebezirken, die den Markt von Futscho versehen, zahlreich hausen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 5. Juli. Vorgestern feierte der Herr FML. Graf Carl Thun-Hohenstein seine silberne Hochzeit. Zu dieser Familienfeier waren die Brüder der hochgebornen Frau Gräfin, Freiherr August v. Koller, wirkl. geh. Rath und Gesandter am königl. preußischen Hofe, Freiherr Alexander v. Koller Oberst des Husaren-Regimentes Graf Radetzky und Freiherr Wilhelm v. Koller, Oberst des Uhlanen-Regimentes Graf Civalart hier eingetroffen.

* Am 2. Juli verschied im 55. Jahre seines Lebens nach einer kurzen aber schmerzlichen Krankheit der Buchdrucker-Gehilfe in der Buchdruckerei des „Czas" Erasmus Różyczka. Die Exportation seiner sterblichen Ueberreste auf den Kirchhof hat gestern Nachmittags um 5 Uhr stattgefunden.

[Aus dem Gerichtssaale.] Sitzung vom 21. Juni 1858. Collegium von drei Richtern.

Joseph W., ein wohlhabender Grundwirth und Weber aus Gilowice (Wadowicer Kreises) heirathete die ein wenig von ihm ältere Schwester seines Pfarrers. Bald darauf ergab er sich einem liederlichen Lebenswandel, insbesondere der Trunksucht, arbeitete nichts mehr, verschwendete das Vermögen und ging ein Verhältniß mit einem ebenso liederlichen Weibsbilde ein. In Folge dessen ließ sich sein Weib von ihm gerichtlich scheiden, wobei er genöthigt wurde, zu deren und des Kindes Lebensunterhalte seine Wirthschaft derselben zu überlassen. Nun verfolgte er seine Ehegattin und bedrohte sie mit dem Tode, so oft er mit ihr zusammenkam. So geschah es, daß er, sie einmal auf dem Felde erblickend, Steine in seine Mütze sammelte, und ihr damit nachjagte, rufend, daß er sie tödten werde, wobei er von dem Juden Markus St. aufgehalten wurde.

Ein anderes Mal nahm er eine Schaufel und verfolgte damit sein Weib.

Wieder ein anderes Mal kam er in das Zimmer des Michael Krz. in Slemień, bei dem sein Weib wohnte, wo er nach einem kleinen Wortwechsel eine Hacke suchte und als er solche nicht finden konnte, einen Waschschlägel nahm und auf sein Weib losging, sagend, daß er sie erschlagen werde. Das Weib verbarg sich hinter den Sohn des Hausherrn, Vincenz Krz., der hinter dem Webestuhle arbeitete, doch selbst dorthin kam ihr Joseph W. nach und holte mit dem Waschschlägel mehrmals über dem Kopfe des Vincenz Krz. aus, um sein Weib zu schlagen, dis er durch andere Personen verhindert wurde, und sein Weib entfloh.

In voller Wuth kniete Joseph W. vor den Heiligenbildern nieder, und die Finger über das Kreuz legend, schwur er, er müsse sein Weib umbringen, wenn nicht heute, so morgen; wenn nicht morgen, so übermorgen; obwohl er wisse, daß ihm das den Strick an den Hals bringen werde, so daß alle Anwesenden entsetzt und bestürzt wurden.

Auch dem Hausherrn drohte er bei dieser Gelegenheit. Einmal zog er ein Pistol hervor, erbot sich von einem Soldaten drei scharfe Patronen, und zu Josef T. sagend, er werde zuerst sein Weib, dann seine Geliebte erschießen, verlangte er von demselben er solle um sein Weib gehen, und als dieser sich weigerte, drohte er diesem mit Erschießen. Dem Josef T. gelang es den Josef W. zur Ruhe zu bringen und ihm die Pistole mit den Patronen wegzunehmen. Die Pistole zurückfordernd, drohte Josef W. dem Josef T., ihm den Feuerheerd ins Freie zu stellen, d. h. ihn zu unterzünden. Wieder einmal geschah es, daß in Folge Dominial-Auftrages der Dorfrichter Nikol. C. mit dem Geschwornen und einem Gemeinde-Deputirten, dem nunmehrigen Dorfrichter K. in dessen Wohnung kam, um ihn zur Bestreitung der Leichenkosten seines Vaters, eine Kuh zu pfänden, da stieß Josef W. die Drohworte aus, er müsse einen von denselben umbringen und voller Wuth im Hause herumrennend, suchte er eine Hacke oder ein Beil, so daß der Dorfrichter erschreckt, schon Miene mochte, durch das Fenster zu entfliehen, jedoch die anderen faßten Muth, ergriffen ihn rückwärts und überlieferten ihn gebunden der Obrigkeit.

Ueberdies machte sich Joseph W. des Diebstahls an seinem Weibe schuldig indem er während deren Abwesenheit durch das Fenster in deren versperrte Wohnung stieg und so einmal drei eiserne Töpfe ein anderes Mal 5 Strähn Garn nahm.

Josef W. vertheidigte sich, daß er jedesmal so berauscht war, daß er nicht weiß, was er gethan, was durch die Zeugen widerlegt wurde, dann wieder, daß er an Anfällen von Sinnesverwirrung leide, was wieder durch die Aerzte nach dreimonatlicher Beobachtung seines Betragens als erdichtet erklärt wurde.

Entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft wurde Josef W. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit und Uebertretung des Diebstahls zu anderhalb Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Die „Lemb. Ztg." schreibt: Am 15. Juni Nachmittags ist zu Załukiew, Stanislauer Kreises, in der Wohnstätte der Gebrüder Andrey und Benediat J. Feuer ausgebrochen, und bei der durch die Gemeindeeinsassen mit Anwendung der Haliczer städtischen Feuerlöschrequisiten getragenen Hilfe beschränkte sich die Feuersbrunst auf dieses einzige Haus. Der Brand ist aus Unvorsichtigkeit der Gattin des Andrey J., welche im engen und niedrigen Vorhause auf dem Heerde ein großes Feuer zur Wäschereinigung anmachte und sich dann um Wasser zu holen entfernte, entstanden.

Am 12. Juni fand in Mochnate (Samborer Kreises) ein Unwetter statt, während welchem der Blitz das Haus des Insassen Theodor B. zündete. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude dieser Ansiedelung, so wie jene der 3 nächsten Ansässigkeiten wurden sammt allem daselbst befindlich gewesenen Hab und Gut ein Raub der Flammen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Von den Credit-Losen sind am 2. Juli folgende Serien gezogen worden: Serie 39, 259, 592, 743, 1131, 1281, 1510, 1550, 2034, 1063, 2065, 2658, 3342, 3377, 3401, 3801, 3932, 4094. Die Hauptgewinne fielen auf Nr. 33 der Serie 1550, Nr. 72 der Serie 39 und Nr. 26 der Serie 1550.

— Der Haupttreffer der Creditlose mit 250,000 fl. wurde von dem Banquierhause Errera und Lewy in Triest gewonnen, welchem auch der dritte Haupttreffer mit 20,000 fl. zufiel. Der zweite Haupttreffer von 40,000 fl. fiel dem Freiherrn von Rothschild zu.

Der Haupttreffer der letzten Ziehung des Fürst Eszterhazy'schen Anlehens im Betrage von 40,000 fl. ist von einer Gesellschaft Arader Bürger gewonnen worden.

— Bei der am 1. Juli vorgenommenen Verlosung des Anlehens der Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft vom J. 1752 wurden folgende Nummern: 13, 30, 31, 47, 57, 64, 69, 73, 77, 79, 81, 104, 116, 121, 126, 137, 139, 171, 175, 202, 203, 229, 230, 238 der 1—10. Abtheilung gezogen.

Der bekannte Zoolog und Reisende, Dr. Natterer, ist nach dreijähriger Abwesenheit von seinen Reisen in Central-Afrika wieder hieher zurückgekehrt und hat eine höchst werthvolle Sammlung von Merkwürdigkeiten und seltenen Thieren mitgebracht.

— Das Syndicat der ostgalizischen Bahn hat die früheren Abschlüsse in Promessen dieser Bahn für aufgehoben erklärt.

— Der Umlauf der Einlösungs- und Anticipationsscheine hat sich von Anfang dieses Jahres bis 30. Juni von 5.968,713 fl., auf 5.951,413 fl. d. h. um 17,300. fl. vermindert.

— Bei der am 1. Juli 1858 vorgenommenen Verlosung der gräfl. Saint-Genois'schen Anleihe von einer Million Gulden, wurden folgende Nummern gezogen: 8, 25, 32, 37, 45, 48, 62, 66, 73, 112, 124, 162, 206, 251, 328, 347, 421, 425, 426, 457, 476, 479, 498, 612, 628, 692, 738, 781, 785, 813, 815, 816, 842, 847, 895, 931, 945, 1027, 1073, 1124, 1150, 1205, 1282, 1331, 1365, 1390, 1415, 1602, 1664, 1746, 1851, 1852, 1868, 1884, 1891, 1928, 1946.

Krakauer Cours am 2 Juli. Silberrubel in polnisch Crt. 105 verl. 104 bez. — Oesterreichische Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 434 verl. 431 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 verl. 97½ bez. Neue und alte Zwanziger 105½ verl. 104½ bez. Russ. Imp. 8.19—8.12. Napoleond'or's 8.11—8.6. Vollw. holl. Dukaten 4.48—4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49—4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98⅔—98. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82⅚—81⅓. Grundentl.-Oblig. 82¼—81¾. National-Anleihe 83¼—82½ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen am 3. Juli.

Brünn:	61,	51,	48,	13,	29.
Linz:	88,	61,	42,	38,	86.
Ofen:	55,	59,	74,	51,	47.
Triest:	79,	67,	21,	3,	44.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Venedig, 5. Juli. Die Herzogin von Parma ist sammmt Familie gestern Abends hier eingetroffen.

Turin, 4. Juli. Hiesige Blätter melden, der Ministerrath habe sich für den Schluß der Kammersession für 1857—1858 entschieden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. und 4. Juli 1858.

Angekommen im Hotel de Saxe: die Herren Gutsbesitzer: Severin Mieszkowski a. Polen, Vatalis Grzybowski a. Rokow, Thadäus Knowoszewski a. Warschau, Severin Koźmian a. Lublin, Ignatz Mucharzyński a. Polen.

In Pollers Hotel: Baron August Koller, k. k. Gesandter in Berlin; die Herren Gutsbesitzer: Constantin Lipowski a. Łubcza, Januar Straszkiewicz a. Pysznica.

Im Hotel de Russie: die Herren Gutsbesitzer: Graf Johann Tarnowski a. Dzików, Eustach Krosnowski a. Polen, Johann Witowski a. Tarnow, Johann Kempiński a. Szczurowa, Heinrich Kieszkowski a. Sanok.

Im Hotel de Dresde: Hr. Alexander Makowski, Gutsbesitzer a. Podolien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Johann Krumlowski n. Wien, Anton Komorowski n. Bojanow, Dionisius Kollontaj n. Paris, Josef Bocheński n. Marienbad, Adalbert Jankowski n. Karlsbad, Graf Ludwig Wodzicki n. Tyczyn, Johann Witowski n. Biczna, Vitalis Grzybowski n. Rokow; Hr. Eduard Straßer, Bezirksvorsteher, n. Wien; Hr. Eduard Schirmer, Bezirksvorsteher, n. Gorlice.

** In Laibach geht man mit dem Plane um, den Leichnam des in Neapel beigesetzten Provicars Knoblecher in sein Vaterland zu übertragen und ihm da ein Denkmal zu errichten. Das Kirchenblatt „Donica" hat zu diesem Zwecke Sammlungen eröffnet.

** In Monza ist es am 24. d. M. Abends im Eisenbahnhofe zu bedauerlichen Excessen gekommen. Der Andrang der Passagiere war zu groß, um sie mit dem letzten von Como nach 9 Uhr angekommenen Zuge sämmtlich befördern zu können, und es mußte nach Mailand um Waggons telegraphirt werden. Diese blieben unerwarteter Weise sehr lange aus, worauf mehre Leute die Fenster der Waggons einschlugen und sogar eine aus einem Waggon gerissene Bank anzündeten. Mit dem Eintreffen der Waggons (11 Uhr Nachts) wurde die Ruhe wieder hergestellt.

** Die berliner Wettrennen haben diesmal glücklicher Weise nur Ein Opfer gefordert, das eines Rennpferdes, während der mit demselben gestürzte Jockey mit einem Bruch des Schlüsselbeines davon gekommen ist und außer Lebensgefahr sich befindet. Die Zahl der Pferde, welche am Rennen Theil genommen haben, ist 79, diejenigen mitgezählt, welche mehrere Male liefen, sind 113 in 27 Rennen gelaufen. Die Preise waren zum Theil sehr bedeutend; der höchste beim Unionsrennen: 1000 Thlr. und 620 Frd'or, dann kamen 430, 390, 374 und 370 Frd'or; im Ganzen betragen die Preise 25,500 Thlr., und mit mit Einschluß der Landwehr-Cavallerie-Rennen und Wettfahrten etwa 27,000 Thlr. Das Glück hat dabei sonderbar gespielt; ein Sportsmann holte sich in einem einzigen Rennen 677 Frd'or; ein anderer, dessen Pferd viermal lief und viermal siegte, errang nur 236 Friedrichsd'or.

** Die Schweiz bezieht ihre Scheidemünze — die Fünf-Centimsstücke — aus Berlin. Sie bestehen aus Billon, einer Composition in der Art des Neusilbers, und werden in einer dortigen Neusilberwaaren-Fabrik geprägt.

** Die „Biblioteka Warszawska" meldet: Unsern Wyszogrod im Bezirke Płock des Königreichs Polen wurde unlängst ein Schatz, bestehend aus 264 Münzen zum größten Theile aus dem 10. und 11. Jahrhunderte, nebst vielen Bruchstücken und einem silbernen, 26 Loth schweren Collier ausgegraben. Unter den Münzen befinden sich 98 Stück mit dem Typus der Ottone, dann Heinrich's II. III. und IV.; ferner 9 St. der Sächsischen und Baierischen Herzoge, 7 St. der Prälaten Piligrim und Hermann, 28. St. der Städte Magdeburg, Köln und Andernach, 14 St. Angelsächsische, 2 St. Czechische, 32 St. Polnische Münzen und ein Schwedisches Stück. Die übrigen sind theilweise derart abgenützt, daß ihr Typus nicht mehr zu erkennen ist, theilweise zweifelhaften Ursprungs.

** Das Londoner „Court Journal" erzählt folgenden merkwürdigen Zug von Dankbarkeit: Der Marquis von Exeter hatte auf einem seiner Güter sehr bedeutende Summen für Drainirungen verwandt. Um ihm ein Zeichen ihrer Erkenntlichkeit für seine Liberalität als Grundherrn zu geben, richteten seine Pächter eine Adresse an ihn, in welcher sie ihn ersuchten, ihren Pachtzins um 5 Sh. per Acker zu erhöhen.

** Eine der einträglichsten Actienunternehmungen der Welt ist die sogenannte „New-River-Company," eine Wasserleitung unter den vielen, die London mit Trinkwasser versorgen. Es wurden bei ihrer Gründung im ganzen 72 Actien ausgegeben. Sie waren bisher immer in festen Händen. erst am 22. d. kam ⅙ einer solchen Actie zur Versteigerung und wurde für 3300 Pfd. verkauft. Eine einzige Actie dieser Gesellschaft repräsentirt jetzt somit 19,800 Pfd. Die letzte Jahresdividende pro Actie betrug 806 Pfd.

** Die Acclimatisirung des Lama im nördlichen England macht Fortschritte. Das Thier ist als Lastthier nicht zu verachten, zumal es bequem 30 englische Meilen im Tage macht; sein Fleisch ist höchst schmackhaft, und seine Bedürfnisse sind in hohem Grade einfach. Auch in Frankreich werden Versuche mit Eingewöhnung und Verbreitung dieses nützlichen Hausthieres gemacht.

** Amerikanische Blätter melden, daß am 30. Mai Nachmittags ein furchtbarer Sturm (der Beschreibung nach eine Windhose) die Stadt Ellison in Illinois gänzlich verheerte. Die schwarze Wetterwolke kam mit Blitzesschnelle von Osten herangefahren und zerstörte im Augenblick 14 Häuser in South Prairie, wobei mehrere Personen ihr Leben verloren und viele andere mehr oder minder erhebliche Verletzungen erlitten. Einige Minuten später ergoß sich der Sturm über Ellison, um aus dem Orte einen Trümmerhaufen und eine Stätte des Todes zu machen. Sämmtliche Häuser des Ortes wurden niedergerissen, blos drei Schupfen blieben stehen. Die Balken, Pfosten, Bretter wurden auf tausend und noch mehr Schritte vom Sturme umhergeschleudert. Das Werk der Zerstörung war so vollständig, daß man von einzelnen Häusern kaum mehr eine Spur fand. Fünfzehn Personen kamen um; eine große Anzahl Menschen trug schwere Verletzungen davon. Unter den schwer Verwundeten befanden sich auch die einzigen zwei Aerzte des Ortes, und es mußte um ärztliche Hilfe bis nach Monmouth (an 10 österr. Meilen von Ellison) geschickt werden.

Kunst und Literatur.

* **Wien.** Die Herren Professoren van der Nüll und Sicardsburg begeben sich im Auftrage der kaiserlichen Regierung Mitte Juli nach München, und werden bei der daselbst in den Monaten Juli, August und September stattfindenden allgemeinen Kunstausstellung als Vertreter der k. k. Academie der bildenden Künste fungiren. Der Herr Director Ruben begibt sich Ende Juli dahin.

Die großen Kaiserstatuen für die Kaiserhalle in Speier, welche der Bildhauer Fernkorn soeben mit außerordentlichem Fleiß vollendet hat, werden nächstens von Wien aus zu Wasser, ohne umgeladen zu werden, nach Speier geführt werden. Sie stellen Heinrich IV., Heinrich V., Philipp von Schwaben, Adolph von Nassau, Rudolph von Habsburg und Albrecht I. dar. Sie stehen gegenwärtig in dem großen Atelier, in welchem die Reiterstatue des Erzherzogs Carl modellirt wurde, und bilden den Gegenstand lebhafter Anerkennung aller derjenigen, die das Atelier besuchen. Die Statuen Heinrichs III. und Konrad II. sind von einem älteren Bildhauer, Dietrich, ausgeführt worden.

Dr. Schmidt-Weißenfels hat eine Biographie des Frhrn. v. Gentz vollendet, für welche ihm von den hochgestelltesten Staatsmännern Oesterreichs Materialien geliefert wurden.

Da der Bau der Votivkirche bereits weiter vorgeschritten ist, hat der hiesige Gemeinderath über Antrag des Herrn Bürgermeisters beschlossen, von dem Betrage von 50,000 fl., welchen die Kommune znm Bau dieser Kirche subscribirt hat, die erste Rate mit 10,000 fl. einzuzahlen.

** Der Redacteur des Humoristen Hr. M. G. Saphir liegt in Baden schwer erkrankt darnieder; nach dem Ausspruch der Aerzte ist sein Zustand ein lebensgefährlicher. Saphir hatte sich in der letzten Zeit mit der Herausgabe seiner sämmtlichen Werke beschäftigt.

** Der Geheimerath und Professor Friedrich v. Raumer ist von seiner im Frühling unternommenen Reise nach Constantinopel wohlbehalten wieder in Berlin angelangt. Der durch sein rastloses geistiges Schaffen noch in voller Rüstigkeit erhaltene Greis hat die beschwerliche Reise glücklich zurückgelegt. Sein Reisebegleiter Professor Ernst Guhl ist noch in Athen, um dort Material für seine kunsthistorischen Werke zu sammeln, wird aber im Laufe des Juli hierher zurückkehren.

** Ist Mozart ein Deutscher oder Italiener? Herr v. Lamartine scheint letzterer Ansicht zu sein, denn er belehrt uns in der letzten Nummer seiner „Entretiens familiers" wie folgt: „Deutschland beansprucht ihn (Mozart) als sein Kind. Wir wollen diesen Ruhm einem Lande nicht rauben, welches Gluck, Beethoven und Meyerbeer zeugte; aber eigentlich ist Mozart eher ein Kind der italienischen Alpen, als ein Sohn Deutschlands. Er wurde geboren in einem hübschen deutschen Städtchen, welches nach Lage, Physiognomie und Sprache mehr zu Tirol als zu Deutschland gehört".

Amtliche Erlässe.

N. 559. **Edict.** (661. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Ulanów wird bekannt gemacht, es habe sub präs. 7. April 1858 Z. 559 der abwesende Valentin Butryn durch seinen Curator Simon Pendrak wider Josef Wozniczka und seine Ehegattin, dann wider die unbekannten etwaigen Rechtsnehmer, welche von Josef Wozniczka oder seine Ehegattin Besitzer der Rustikalgründe sub Nr. 242 in Pysznica Besitzrechte oder den Besitz dieser Bauernwirthschaft erlangt haben oder erst erlangen werden, — eine Klage auf Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung derselben, so wie Zahlung des jährlichen Ertrages von 25 fl. CM. bis zur Uebergabe und Gerichtskostenersatz eingebracht.

Indem für die unbekannten etwaigen Rechtsnehmer als Mitgeklagte Valentin Juda zum Curator bestellt wurde, wird dieser Curator von der Austragung der Klage verständigt und zur Verhandlung derselben unter den gesetzlichen Folgen §. 25 der g. G. O. der Termin auf den 16. September 1858 Vormittags 10 Uhr angeordnet.

Es werden daher die obigen Rechtsnehmer des Josef Wozniczka und seiner Ehegattin aufgefordert der Verhandlung über die Klage persönlich beizutreten oder dem bestellten Curator ihre Vollmachten und Behelfe an die Hand zu geben, nach Umständen einen andere Bevollmächtigten sich zu wählen und dieses Alles dem Gerichte anzuzeigen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Ulanów am 9. April 1858.

N. 50. **Edict.** (660. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Chrzanów wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau Namens des Eisenbahnfondes aus Anlaß der gerichtlichen Schätzung des aus Eisenbahnrücksichten zu demolirenden Hauses NC. 288 in Chrzanów für die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümern Lorenz Tomaszkiewicz oder dessen ebenfalls unbekannten etwaigen Erben der hiesige Bürger Johann Palka zum Curator bestellt worden sei. Dieselben werden demnach aufgefordert zur Wahrung ihr Rechte im Gerichtsorte einen Bevollmächtigten aufzustellen, oder rechtzeitig vor dem zur Abhaltung dieser Schätzung auf den 15. Juli 1858 angeordneten Termine ihren Wohnort und Namen diesem Gerichte anzuzeigen widrigenfalls alle weitere Zustellungen an den bestellten Curator geschehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Chrzanów am 2. Juni 1858.

Nr. 3861. **Edict.** (677. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Kenty werden die Militärpflichtigen:

Name	Ort		Nr.
Adalbert Kubiczek	Osiek	Haus-N.	37
Anton Honkisz	Kozy	„	180
Michael Urbańczyk	Wilamowice	„	223
Michael Niedzielski	Kenty	„	376
Stanislaus Kwaśniak	Bulowice	„	419
Johann Gandor	Wilamowice	„	81
Anton Handzlik	Kenty	„	426
Andreas Duzniak	Kozy	„	266
Jakob Niekiel	Wilamowice	„	296
Ignatz Czopek	Kenty	„	242
Kantius Mortek	Porąbka	„	236
Josef Majcherczyk	Kenty	„	155
Josef Zejma	Wilamowice	„	294
Stanislaus Danek	„	„	302
Johann Schneider	„	„	23
Bartholom Gawenda	Czaniec	„	192
Josef Mosler	Wilamowice	„	184
Johann Rosner	„	„	52
Wenzel Mamica	Bulowice	„	454
Kantius Tatoń	Kenty	„	536
Johann Schneider	Wilamowice	„	212
Franz Drabek	Kobiernice	„	50
Stanislaus Boba	Kenty	„	277

vorgeladen binnen 6 Wochen in ihre Heimath zurückzukehren und der Militärpflicht za entsprechen bei Vermeidung des Auswanderungs-Verfahrens.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kenty am 28. Juni 1858.

N. 6494. **Edict.** (671. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß die k. Finanzprokuratur Namens des h. Militär-Aerars den Betrag pr. 1425 fl. 56 2/8 kr. CM. als Entschädigung für ein, zur Befestigung Krakaus in Executionswege einbezogenes Grundstück des Gutes Dębniki, zu Gunsten der Eigenthümer dieses Gutes und der darauf versicherten Gläubiger, am 25. Juni 1858 z. Z. 1519 erlegt habe.

Da der Aufenthaltsort des Gläubigers Franz Treitler unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kucharski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Grünberg bestellt und dem bestellten Curator den hiergerichtlichen Bescheid vom 3. Februar 1858 Z. 1519 zugestellt.

Wovon der Gläubiger Franz Treitler mittelst gegenwärtigen Edictes verständigt wird.

Krakau am 10. Juni 1858.

Nr. 1333. **Kundmachung.** (659. 3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Wadowice wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Beistellung der zur Beleuchtung der 22 Stück städtischen Laternen erforderlichen doppelt rafinirten Rübsöles, dann der kleinen Erfordernisse, die Lizitation und Offertverhandlung am 4. August 1858 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der herabzusteigende Ausrufspreis wird von einem Zenter des doppelt rafinirten Rübsöles mit 36 fl. CM. eigentlich für die erforderlichen 6 Ztr. 83 Pfd. und 24 Loth mit 246 fl. 14 kr. CM. ohne den kleinern sämmtlichen Erfordernissen angenommen werden wovon jeder Unternehmungslustige zu Handen der Licitations-Commission das 10% Vadium zu ersetzen haben wird.

Die Licitations-Bedingnisse sind in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei Jedermann zur Einsicht bereit.

Schriftliche Anbothe oder Offerten müssen vorschriftsmäßig ausgestellt mit dem Vadium belegt sein und vor Schluß der mündlichen Licitation dem Magistrate überreicht werden.

Magistrat, Wadowice am 14. Juni 1858.

Nr. 15363. **Einberufungs-Edict.** (664. 3)

Wolf Israel Reiner aus Krakau, hat sich im Jahre 1852 mit einem auf die Dauer eines Jahres für ihn ausgestellten Passe ins Ausland begeben, und hält sich gegenwärtig ohne behördliche Bewilligung daselbst auf.

Derselbe ist daher im Sinne des a. h. Auswanderungspatentes hiemit vorgeladen binnen sechs Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung an gerechnet, in seine Heimath zurückzukehren seine unbefugte Abwesenheit bei der competenten Behörde zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben nach Ablauf der Präclusivfrist des Auswanderungsverfahren eingeleiten werden wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 9. Juni 1858.

Z. 3395. **Edict.** (669. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Lebem und Wohnorte nach unbekannten Friedrich Grafen Moszyński und im Todesfalle desselben dessen dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Herren Maximilian und Felician Marszałkowicze wegen Löschung aus den Gütern Stronie der unter Lastpost 25 haftende Summe 21000 flp. s. N. G. unterm 30. Mai 1858 z. Z. 3395 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Micewski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 2. Juni 1858.

N. 83. **Edict.** (662. 3)

Vom Kolbuszower Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es sei der Gemeinde Boreczek mały dieses Bezirkes, Tarnower Kreises, der, derselben von der Tarnower k. k. Sammlungs-Kasse über die zur Umwechslung eingezogene 2% Naturallieferungs-Obligation vom 10. December 1799 N. 9584 lautend auf 72 fl. 33 kr. ausgestellte Empfangsschein vom 10. Mai 1850 N. 285 in Verlust gerathen. Es wird sonach der Inhaber dieses Empfangsscheines aufgefordert, denselben binnen 3 Monaten vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblat der Krakauer Zeitung an gerechnet so gewiß diesem k. k. Bezirksamte als Gerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen, oder seine allenfälligen Ansprüche bierauf geltend zu machen, als sonst derselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kolbuszów am 5. Mai 1858.

N. 3276. **Edict.** (675. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird über Ansuchen des löblichen k. k. Krakauer Landesgerichts vom 22. Juni 1858 Z. 8487 allgemein kund gemacht, daß die mit dem hierseitigen Edict vom 8. Mai l. J. Z. 1402 ausgeschriebenen und mit jenem vom 10. Juni l. J. Z. 2931 sistirten Feilbiethungsterminen zum Verkauf der den Georg Thomke'schen Concursgläubigern gehörigen beiden Realitäten, nemlich das in Lipnik situirte Speditions- und Rosoglio-Fabriksgebäude Nr. 7 dann die sub Nr. 168 daselbst situirte Wirthschaft auch sogenannte Thomkes Wäldchen und Ziegelei, unter denen in dem ersten Edicte enthaltenden und in den Krakauer Zeitungsblättern Nr. 123, 124 und 125 eingeschaltenen Licitationsbedingnissen, reassumirt und hiezu die Termine und zwar in Hinsicht der Realität Nr. 7 zum 2. August und 3. September, dann in Betreff jener N. 168 zum 10. August und 10. September 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im hierseitigen Gerichtslocale mit dem Anhange festgesetzt werden, daß bei dieser Realitäten unter denen erhobenen Schätzungsbeträgen von 30,047 fl. 41 kr. und 3843 fl. 25 1/2 kr. CM. bei diesen Terminen nicht hintangegeben werden, und daß sich jeder Käufer mit einem 10% Vadium obiger Summen zu versehen haben wird.

Biala am 28. Juni 1858.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction der

k. k. priv. ersten österreich. Versicherungs-Gesellschaft in Wien

erlaubt sich hiedurch zur Anzeige zu bringen, daß nach getroffenem Uebereinkommen ihr zeitheriger Hauptagent für die Stadt Krakau und deren Umgebung,

Herr Anton Hölzel in Krakau,

am 30 Juni a. c. aus seiner Wirksamkeit tritt, und die ihm dieserhalb übertragenen Functionen niederlegt.

Zugleich beehrt sich dieselbe anzuzeigen, daß von diesem Tage ab

Herr G. Gebhardt in Krakau

nächst dem Bahnhof (Bureau, Grodzker Gasse Nr. 37) als Hauptagent in gleicher Weise bevollmächtigt worden ist.

Wir ersuchen, das unserer Gesellschaft seit Jahrenbewiesene ehrende Vertrauen auch auf unseren neuen Bevollmächtigten zu übertragen, der sich dasselbe durch prompte Bedienung zu erhalten angelegentlich bemüht sein wird.

Wien, im Juni 1858.

Die Direction der Ersten Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung empfehle ich mich vom 1. Juli l. J. zur Uebernahme von Feuer-, Transport-, Lebens-, Capital- und Renten-Versicherungen gegen möglichst billige Prämiensätze bei prompter Ausführung der mir zu ertheilenden Aufträge.

Bei der Annahme von Anträgen für Feuer- und Transport-Versicherungen bin ich autorisirt selbst Polizzen ausstellen zu können, daher ich jeden an mich gelangenden derartigen Antrag in kürzester Zeit zu vollziehen in den Stand gesetzt bin.

Krakau, im Juni 1858. (655.5—6)

G. Gebhardt.

Hauptagent der k. k. priv. Ersten Oesterr. Versicherungs-Gesellschaft in Wien.
(Bureau: Grodzker Gasse Nr. 37.)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
4	2	329'' 66	15,1	82	Süd-West schwach	trüb	Regen	10'8	16'8
	10	329' 74	12,6	94	Süd-Ost „	„			
5	6	329' 64	11,5	93	„ „	„			

Wiener Börse-Bericht
vom 2. Juli 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	$83\frac{1}{8}$–$83\frac{3}{16}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94–$94\frac{1}{2}$
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	$96\frac{1}{4}$–$96\frac{1}{2}$
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	$82\frac{5}{8}$–$82\frac{11}{16}$
detto „ $4\frac{1}{2}$%	$72\frac{1}{4}$–$72\frac{3}{8}$
detto „ 4%	65–$65\frac{1}{4}$
detto „ 3%	$49\frac{3}{4}$–$49\frac{7}{8}$
detto „ $2\frac{1}{2}$%	$41\frac{1}{2}$–$41\frac{3}{4}$
detto „ 1%	16–$16\frac{1}{4}$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97––
Oedenburger detto „ 5%	96––
Pesther detto „ 4%	96––
Mailänder detto „ 4%	$94\frac{1}{2}$–95
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	94–$94\frac{1}{4}$
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	$82\frac{1}{4}$–$82\frac{1}{2}$
detto der übrigen Kronl. „ 5%	84–86
Banco-Obligationen „ $2\frac{1}{2}$%	65–$65\frac{1}{2}$
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308–310
detto „ 1839	$130\frac{1}{4}$–$130\frac{3}{4}$
detto „ 1854 4%	109–$109\frac{1}{8}$
Como-Rentscheine	$16\frac{1}{4}$–$16\frac{1}{2}$
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78–79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	$88\frac{1}{2}$–$89\frac{1}{2}$
Gloggnitzer detto „ 5%	$81\frac{1}{2}$–82
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	$86\frac{1}{2}$–87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87–88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109–110
Actien der Nationalbank ohne Div.	962–963
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	$99\frac{7}{8}$–100
Actien der Oest. Credit-Anstalt	$227\frac{3}{4}$–228
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	117–$117\frac{1}{4}$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
„ „ Nordbahn	$164\frac{1}{4}$–$164\frac{3}{8}$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	$266\frac{3}{4}$–$266\frac{7}{8}$
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100–$100\frac{1}{8}$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	$93\frac{3}{8}$–$93\frac{5}{8}$
„ „ Theißbahn	100–$180\frac{1}{8}$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	$238\frac{1}{4}$–$238\frac{1}{2}$
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	530–531
„ Donau-Damfschifffahrts-Lose	102–$102\frac{1}{4}$
„ „ Lloyd	340–342
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59–60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	69–70
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19–20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29–30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	$79\frac{1}{4}$–$79\frac{1}{2}$
„ Salm 40 „	$44\frac{1}{4}$–$44\frac{1}{2}$
„ Palffy 40 „	$38\frac{1}{4}$–$38\frac{1}{2}$
„ Clary 40 „	37–$37\frac{1}{2}$
„ St. Genois 40 „	$37\frac{1}{2}$–38
F. Windischgrätz 20 „	$26\frac{3}{8}$–$26\frac{5}{8}$
Gf. Waldstein 20 „	$28\frac{1}{4}$–$28\frac{3}{8}$
„ Keglevich 10 „	$14\frac{1}{2}$–$14\frac{3}{4}$
Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	105
Bukarest (31 T. Sicht)	$263\frac{1}{2}$
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	$104\frac{3}{8}$
Hamburg (2 Mon.)	$76\frac{5}{8}$
Livorno (2 Mon.)	104
London (3 Mon.)	10 $11\frac{1}{2}$
Mailand (2 Mon.)	104
Paris (2 Mon.)	$122\frac{1}{8}$
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7–$\frac{1}{8}$
Napoleonsd'or	8 11–12
Engl. Sovereigns	10 13
Ruff. Imperiale	8 20–21

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warschau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Dębica:

Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

Ankunft in Krakau:

Von Wien: 11 Uhr 25. M. Mittags. 8 Uhr 15 M. Abends.
Von Breslau und Warschau: 2 Uhr 55 M. Nachmittag.
Von Dębica: 5 Uhr 20 M. Morgens. 2 Uhr 35 M. Nachm.
Von Wieliczka: 10 Uhr 46 M. Vorm. 7 Uhr Abends.

Ankunft in Dębica:

Von Krakau: 3 Uhr 37 M. Nachm. 12 Uhr 25 M. Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 1232. **Kundmachung.** (637. 2—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird, zur Befriedigung der dem Johann Nargang gegen Philipp Bösbier, Peter Krzyniecki und die Eheleute Friedrich Karl und Julie Kowalskie zuerkannten Forderung 1500 fl. C. M. und rücksichtlich der aus dieser größeren Forderung herrührenden Capitalssumme 1400 fl. C. M. sammt den jährlichen 5perzentigen Zinsen im Betrage 75 fl. C. M. wie auch den weiteren vom 1. Jänner 1852 bis zur wirklichen Zahlung des Capitals zu berechnenden Zinsen, dann den Gerichtskosten 12 fl. 36 kr. CM. und Erekutionskosten 12 fl. 27kr. 14 fl. 9 kr. und 135 fl. 46 kr. CM., jedoch nach Abschlag der auf Rechnung der fälligen Zinsen am 4. Februar 1853 mit 100 fl. und am 21. October 1855 mit 200 fl. CM. gezahlten Theilbeträge die executive öffentliche Feilbiethung der ehemals dem Herrn Peter Krzyniecki nunmehr aber mit Ausschluß der Urbarialentschädigung den Eheleuten Karl und Julie Kowalskie gehörigen Gutsantheile von Poręba górna oder wyżna Sandecer Kreises dom. 232. pag. 76. n. 32. haer. et dom. 232. pag. 79. n. 36. haer. ausgeschrieben, welche executive Feilbiethung in zwei Terminen nehmlich am 26. August und 14. October 1858 jedesmahl Vormittags um 10 Uhr hiergerichts unter nachfolgenden Bedingungen wird vorgenommen werden.

1. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarial-Leistungen entfallenden Entschädigung und der hievon zukommenden Renten.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth pr. 10361 fl. 27⁴/₈ kr. C. M. bestimmt und in den ersten zwei Feilbietungsterminen werden diese Grundantheile unter diesem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, vor dem Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1040 fl. CM. als Vadium im Baaren oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kreditsanstalt oder aber in Staatsobligationen sammt zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons, welche Werthpapiere nach dem in der Krakauer Zeitung angezeigten letzten Kurse jedoch nie über den Nominalwerth veranschlagt werden sollen bei der Licitations-Commission zu erlegen — wobei das durch den meistbiethend gewordenen erlegte Vadium zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten zurückgehalten, hingegen den übrigen Lizitanten geilch nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.
4. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Akt zu Gerichte annehmenden Bescheides den dritten Theil des aufgebothenen Kaufschillings an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Hiebei wird das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Werthspapieren hinterlegte dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittheils zurückgestellt werden.

   Unter Einem wird der Ersteher auch verpflichtet sein, über die restirenden zwei Drittheile des angebotenen Kaufschillings einen Schuldschein in rechtlicher Form auf den klassenmäßigen Stempel auf eigene Kosten auszustellen und solchen dem Gerichte beim Erlage des ersten Kaufschilling-Drittheils vorzulegen.
5. Gleich nach erfolgtem Erlage des ersten Kaufschillings-Drittheils und nach erfolgten Erlage obbesagten Schuldscheines über die restirenden Zweidrittheile des Kaufschillings werden die erstandenen Gutsantheile dem Meistbietenden auch ohne sein Anmelden jedoch auf seine Gefahr und Kosten in den phisischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret unter Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gutsantheile jedech mit Ausschluß der Urbarialentschädigung intabulirt, unter Einem aber auch unter gleichzeitiger Verfügung der im Absatz 6. erwähnten Intabulation sämmtliche ob denselben Gutsantheilen haftenden Lasten, insofern selbe der Ersteher nach dem 8. Absatze zu übernehmen verpflichtet wäre, aus dem Lastenstande derselben Gutsantheile nicht aber von der Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, vom Tage des erlangten phisischen Besitzes die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings jährlich mit 5 pr. 100 in decursiven halbjährigen Raten durch jeweiligen Erlag des entfallenden Betrages ans gerichtliche Depositenamt zu verzinsen und gleichzeitig mit eingeleiteten Einverleibung des Eigenthumsdekretes werden auch die soeben erwähnten restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings sammt der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen wie auch sammt allen sonstigen dem Ersteher nach diesen Lizitations-Bedingungen obliegenden Verbindlichkeiten zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypotekar-Gläubiger und der Gutseigenthümer im Lastenstande obiger Gutsantheile intabulirt werden.
7. Nach erlassener Zahlungsordnung, ist der Ersteher gehalten, binnen 30 Tagen vom Tage, an welchem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwächst gerechnet, die restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings nach den Bestimmungen derselben Zahlungsordnung zu berechtigen oder mit den auf diesen Kaufschilling gewiesenen Gläubiger sich abzufinden, und sich hierüber in derselben Frist vor Gericht auszuweisen.
8. Vom Tage des erlangten phisischen Besitzes, wird der Ersteher gehalten sein, sämmtliche von den verkauften Gutsantheilen entfallenden Steuern, öffentliche Abgaben, Leistungen und Grundlasten aus Eigenem zu tragen. Auch wird er verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Termine die Zahlung anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß und für Rechnung des aufgebothenen Kaufschillings zu übernehmen und seiner Zeit zu berichtigen.
9. Die entfallende Uebertragungs- und Intabulationsgebühr, ebenso die Gebühr aus Anlaß einzuleitenden Einverleibung der restirenden zwei Drittheile des Kaufschillings s. N. G. wird der Ersteher aus eigenem ohne jeden Regreßanspruch berichtigen.
10. Sollte des Ersteher den hier festgestellten Lizitations Bedingungen in welch immer einer Beziehung nicht nachkommen, alsdann werden die seinerseits erstandenen Gutsantheile über Ansuchen auch nur eines der Hypotekargläubiger oder der Schuldner ohne einer neuerlichen Schätzung im Relizitationswege auch unter dem Schätzungswerthe und in einem Termine nach §. 433 Gb. auf Gefahr und Kosten des Vertragsbrüchigen Erstehers veräußert werden, und derselbe haftet für allen möglichen Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium sondern mit seinem ganzen Vermögen.
11. Sollten diese Gutsantheile, in den ersten zwei Terminen wenigstens um den Schätzungspreis nicht veräußert werden — für den Fall werden solche, im dritten besonders kundzumachenden Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, für welchen Fall im Grunde der §§. 148. und 152. Gb., dann des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612. zur Einvernehmung der Gläubiger betreffs Erleuchterung der dießfälligen Bedingungen der Termin auf den 14. October 1858 um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze bestimmt wird, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet werden.
12. Der Tabularextrakt, der Schätzungsakt und das Grundinventar erliegen zur Jedermanns Einsicht in den Gerichtsakten.
13. Der Meistbieter ist verpflichtet einen Bevollmächtigten hier in Neu-Sandec zu bestellen und denselben gleich bei der Lizitation dem Gerichte zu dem Ende namhaft zu machen, damit sämmtliche Bescheide und Verordnungen für den Meistbietenden zu Händen dieses Bevollmächtigten zugestellt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandec, am 31. Mai 1858.

N. 1232. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu rozpisuje niniejszem przymusową sprzedaż publiczną części dóbr Poręba górna czyli wyżna, niegdyś do Pana Piotra Krzynieckiego należących na teraz z wyłączeniem wynagrodzenia za powinności poddańcze małżonków Karola i Julii Kowalskich własnych, w Obwodzie Sandeckim położonych, w księgach krajowych dom. 232 pag. 76 n. 32 haer. et dom. 232 pag. 79 n. 36 haer. wpisanych, na zaspokojenie pretesyi 1500 złr. m. k. Janowi Nargang przeciwko Filipowi Bösbier, Piotrowi Krzynieckiemu i małżonkom Karolowi i Julii Kowalskim przyznanéj, a mianowicie z powyższéj pretensyi pochodzącéj sumy 1400 złr. m. k. wraz z odsetkami po 5 od sta w kwocie 75 złr. m. k. jako téż dalszemi od 1. Stycznia 1852 aż do czasu istotnéj wypłaty kapitału rachować się mającemi odsetkami, z kosztami sądowemi 12 złr. 36 kr. m. k. i kosztami egzekucyi 12 złr. 27 kr. — 14 złr. 9 kr. i 135 złr. 46 kr. m. k. — lecz po odtrąceniu na rachunek zapadłych odsetków na dniu 4. Lutego 1853 w kwocie 100 złr. i na dniu 21. Października 1855 w kwocie 200 złr. m. k. zapłaconych częściowych kwot — którato przymusowa sprzedaż w dwóch terminach t. j. na dniu 26. Sierpnia i na dniu 14. Października 1858 r. każdą razą o 10téj godzinie przed południem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Sprzedaż dzieje się ryczałtem z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne przypadającego, tudzież z wyłączeniem rentów od tegoż wynagrodzenia należnych.
2. Za cenę wywołania ustanawia się wartość sądownie zdziałanym szacunkiem oznaczona w ilości 10,361 złr. 27⁴/₈ kr. m. k., a niżéj téj wartości części te dóbr powyżéj wspomnionych, w pierwszych dwóch terminach nie będą sprzedane.
3. Każdy chęć kupienia mający ma przed rozpoczęciem licytacyi dziesiątą część szacunku w okrągłéj ilości 1040 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce albo téż w listach zastawnych galic. stanu Towarzystwa kredytowego lub w obligacyach rządowych z przynależącemi niezapadłemi kuponami i talonami według ostatniego w G zecie krakowskiéj ogłoszonego kursu, nigdy jednak nad wartość imienną obliczyć się mających, do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. — Zakład przez najwięcéj ofiarującego złożony, będzie ku zapewnieniu przyjętych zobowiązań, zatrzymany, innym zaś zaraz po ukończonéj licytacyi zostanie zwrócony.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie w przeciągu dni 30. po doręczeniu uchwały, którą czyn licytacyi do Sądu przyjęty zostanie, trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do depozytu sądowego złożyć, a w tę pierwszą trzecią część ceny kupna wliczonym będzie gotówką złożony zakład, zakład zaś w obligacyach złożony zostanie kupicielowi zwrócony po złożeniu w gotówce wzmiankowanéj dopiero trzeciéj części ceny kupna. Zarazem kupiciel na resztujące dwie trzecie części ceny kupna wystawi własnym kosztem skrypt w formie prawnéj na stęplu przyzwoitym i takowy przy złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna sądowi przedłoży.
5. Zaraz po złożeniu pierwszéj 3części ceny kupna i po złożeniu skryptu na resztujące dwie trzecie części tejże ceny, nabyte dobra najwięcéj ofiarującemu nawet bez zgłoszenia się jego, jednakże na jego koszt i nie bezpieczeństwo odda się w posiadanie fizyczne, dekret własności wydanym, i tenże jako właściciel z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze w stanie czynnym nabytych części wsi Poręby górnéj czyli wyżnéj zostanie zaintabulowanym, przyczém za jednocześnie zarządzeniem intabulacyi ustępem 6. orzeczonéj, wszelkie ciężary tabularne na nabytych częściach dóbr w mowie będących hypotekowane, o ile takowe nabywca według punktu 8. przyjąć nie jest obowiązanym, z tychże części bynajmniéj zaś z wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne będą extabulowane i na cenę kupna przeniesione.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objętego fizycznego posiadania od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna opłacać rocznie prowizyę po 5 od sta, a to ratach półrocznych z dołu do depozytu sądowego — a przy zarządzeniu intabulacyi dekretu własności zarazem i owe resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem opłacania prowizyi, tudzież z wszelkiemi innemi według obecnych warunków licytacyjnych nabywcy dotyczącemi obowiązkami, na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właścicieli dóbr, w stanie dłużnym tychże samych części, dóbr Poręba górna czyli wyżna zostaną zabezpieczone.
7. W przeciągu dni 30. licząc od dnia w którym tabela płatnicza stanie się prawomocną, ma nabywca resztujące dwie trzecie części ceny kupna według postanowień tejże tabeli płatniczéj uiścić, albo téż z wierzycielami do rzeczonéj ceny kupna przekazanemi ułożyć się i uskutecznienie tego, przed sądem w terminie tymże samym wykazać.
8. Z dniem osiągnienia posiadania fizycznego obowiązany będzie nabywca wszelkie przypadające podatki, wszelkie publiczne daniny i należytości, tudzież wszelkie ciężary gruntowe z własnego ponosić, a nadto będzie miał obowiązek pretensye tych wierzycieli którzy przed umówionym terminem wypłaty przyjąćby niechcieli, w miarę i na rachunek ceny kupna przyjąć na siebie i takowe w czasie należytym zaspokoić.
9. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi niemniéj należytość od zarządzić się mającéj intabulacyi dwóch trzecich części ceny kupna Z. n. p., ma nabywca z własnych funduszów bez wszelkiego regresu zaspokoić.
10. Gdyby nabywca któremukolwiek bądź z postanowionych tutaj warunków w jakimkolwiek bądź względzie zadosyć nieuczynił, wtedy dobra przez niego nabyte na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub téż dłużników, bez nowego oszacowania w drodze relicytacyi nawet niżéj ceny szacunkowéj i w jedném terminie według §. 433 U. Sądowych, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego nabywcy sprzedane będą, a tenże za wynikłe ztąd szkody nietylko złożonym zakładem lecz całym swym majątkiem odpowiada.
11. Gdyby w pierwszych dwóch terminach dobra te przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedane niebyły, natenczas w terminie trzecim osobno ogłosić się mającym i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, i na ten wypadek na podstawie §§. 148 i 152 ust. sąd. tudzież cyrkularza z dnia 11. Września 1824 L. 46612 do percepcyi wierzycieli względem ułatwiających warunków ustanawia się termin na 14. Października 1858 o godzinie 4téj z południa, z tym dodatkiem, że niestający za przystępujący do wniosku większości głosów stających poczytanemi będą.
12. Extrakt tabularny, czyn sądowego oszacowania i inwentarze gruntowe w aktach Registratury sądowéj są do przejrzenia.
13. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie ustanowić w Sączu pełnomocnika i takowego już przy komisyi licytacyjnéj sądowi wskazać, w celu ażeby wszelkie postanowienia i uchwały sądowe dla nabywcy przeznaczone z skutkiem prawnym do rąk tegoż wskazanego pełnomocnika tutaj w Sączu doręczano.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz dnia 31. Maja 1858.

Kundmachung. (665.2 –3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher hierländiger General-Commando-Verordnung vom 4. Juni 1858 3. Section 3. Abtheilung Nr. 9511 die Ausführung der Adaptirung der ärarischen Infanterie-Kaserne in Jasło zu einem Militär-Spitale, mit der Beköstigungssumme von 5430 fl. CM. im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, wird überlassen werden. Die diesfälligen schriftlichen Offerte sind bis zum 15. Juli 1858 in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei zu Krakau, Franciscaner-Platz Haus-Nr. 221 einzureichen.

Die Ausführung dieses Adaptirungs-Baues, hat gleich nach geschehener Anweisung durch den Bestbieter zu erfolgen, und ist mit voller Thätigkeit, in der Art zu führen, daß dieser Bau längstens 3 Monate nach erfolgter Genehmigung beendet ist.

Der Unternehmer hat bei diesen Bauten alle was immer für Namen habende Herstellungen und Beischaffungen zu übernehmen.

Der Bau ist genau nach den Bestimmungen der genehmigten, zum Beweise der Identität von dem Ersteher zu unterfertigenden Pläne und Vorausmaßen, nach den hierin enthaltenden Dimensionen, und ganz nach den, in Gemäßheit der Bauprojecte von der k. k. Genie-Direction ertheilt werdenden Weisungen, solid, und in jeder Beziehung nach den bestehenden Bauvorschriften auszuführen, und der Ersteher hat für die Solidität seiner Arbeiten unbedingt zu haften, weshalb es ihm zur Pflicht gemacht wird, seine allfälligen Zweifel über die Solidität der Projecte schriftlich oder mündlich vorzubringen. Nachträgliche in dieser Beziehung vorgebrachten Entschuldigungen, entbinden denselben nicht von der eingegangenen Haftung, für die solide, standhafte und dauerhafte Ausführung jeder Arbeit.

Bei diesen Bauten dürfen sonach nur Ziegeln von der besten Qualität verwendet werden, die erforderlichen Holzgattungen müssen zur gehörigen Winterszeit gefällt, gesund und trocken, die Bretten ohne Aeste und Sprünge, und zu den hieraus zu fertigenden Arbeiten vollkommen geeignet sein. Dasselbe gilt auch von allen übrigen, bei diesen Bauten zur Verwendung gelangenden Materialien und Professionisten-Arbeiten.

Der Bau geschieht unter der unmittelbaren Leitung der k. k. Genie-Direction resp. des mit der Inspection betrauten Genie-Officiers, und unter der Führung und Haftung des Entrepreneurs, welcher Sachkundige, im Baufache bewährte befugte Bauleiter und Poliers, dann befähigte und befugte Professionisten aufzunehmen, und auf seine Kosten zu verwenden hat, weshalb es ihm unter keiner Bedingung gestattet ist, den Bau an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Sollten mehrere Unternehmer in Compagnie diese Herstellung erstehen, so haften dieselben dem hohen Militär-Aerar in Solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen für die vollkommen gute Ausführung des Baues, wobei jedoch die Bedingung festgesetzt wird, daß nur mit einem von den Unternehmern die betreffenden Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden, ohne daß hiedurch für die Mitunternehmer die Haftung für die richtige Ausführung der übernommenen Arbeit erlischt.

Wenn der Unternehmer kein wirklicher Baumeister ist, so ist er verpflichtet, die erstandenen Baulichkeiten durch einen gesetzlich befugten und erprobten Baumeister, jedoch immer unter seiner Dafürhaftung und auf seine Gefahr und Kosten in Ausführung bringen zu lassen, und diesen Baumeister, welcher in dem Offerte zu bennenen ist, zu diesen Herstellungen aufzustellen, der nebst dem Ersteher das Licitations-Protocoll, dann die Pläne und Vorausmaßen gemeinschaftlich zu fertigen hat. Sollte aber der aufgestellte Werkmeister und dessen Organe, Poliere 2c. 2c. den an ihn gestellten Anforderungen, in technischer Beziehung nicht entsprechen, so ist der Ersteher gehalten, auf Anforderung der Genie-Direction, denselben gegen technisch verwendbare ohne Einsprache zu verwechseln.

Insbesondere wird darauf gehalten, daß jeder Unternehmungslustige sich nebst der zu erlegenden Caution, auch mit einem im laufenden Jahre von der Ortsobrig-

keit bestättigten Zeugnisse über seine Vermögensumstände und moralischen Character, auszuweisen hat, außer daß er schon auf alle Fälle als ein bewährter Mann in Aerarial-Bau-Unternehmungen bekannt ist.

Jedermann, welcher diesen Bau unternehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 270 fl. Sage: Zweihundert Siebzig Gulden in Conv. Mze. beizulegen, welcher Betrag im Erstehungsfalle zur Caution von 540 fl. erhöht werden muß; den Nichterstehern wird nach der Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt. Sowohl das Vadium, als auch die Caution kann entweder im Baaren, in k. k. Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Curse, mit Ausnahme der Staatsanlehen-Lose von 1834 und 1839, welche nur mit dem Nennwerthe angenommen werden, oder in einem vom k. k. Fiscus anerkannten Hypothekar-Instrumente erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die kontraktmäßige Ausführung dieser Baulichkeiten zu haften. Mehr und Minder Arbeiten, insoferne sie dem Bauleiter gestattet werden, werden auf Basis der Einheitspreise und der Erstehungs-Percenten-Nachlässe besonders vergütet.

Die Eingangs angegebene Beköstigungssumme unterliegt noch der Censur des k. k. Landes-Rechnungs-Departement und der im Offert gebotene Nachlaß findet verhältnißmäßig auch auf die bei der Prüfung des Elaborats geänderte Kostenüberschlagssumme, Anwendung.

Die einzureichenden wie bereits erwähnt, mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen.

15 kr. Stempel.

Offerte.

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich die Ausführung des mit der Licitations-Kundmachung vom 19. Juni 1858 ausgeschriebenen Adaptirungs-Baues der aerarischen Infanterie-Kasern zu Jaslo zu einem Militär-Spitale mit allen hiebei vorkommenden Herstellungen und Beischaffungen mit einem Nachlasse von

% Sage   Percent von der

Beköstigungssumme pr. 5430 fl. CM. zu übernehmen, und mich allen diesen Bedingungen, welche ich gelesen, und wohl verstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anboths schließe ich das Vadium pr. 270 fl. CM. bei, und hafte über dies mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigem Offerte eingegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten 1858.

Namen:

Wohnort und Haus-Nr.

Schließlich werden die Unternehmungslustigen aufgefordert, das bezügliche Elaborat und die übrigen Bedingnisse bei der Krakauer k. k. Genie-Direction oder bei dem k. k. Militär-Stations-Commando zu Jaslo einzusehen.

Krakau am 19. Juni 1858.

Z. 6099. **Edict.** (670. 2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird zu Befriedigung der vom Herschel Thorn ersiegten Forderung von 1154 fl. Conv. Mze. sammt Zinsen, dann Gerichtskosten von 84 fl. 20 kr. CM. und Executionskosten von 5 fl. 24 kr. und 28 fl. 34 kr. CM. die executive Feilbiethung der dem Herrn Ferdinand Ziffer gehörigen Realität Nr. 180 Gm. VI. in Krakau im dritten Termine und zwar auf den 12. August 1858, an welchem sie hiergerichts um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2,189 fl. 15 kr. CM. bestimmt; die Realität wird aber auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht, 5% des Ausrufspreises im runden Betrage von 110 fl. CM. baar, oder in k. k. österreichischen Staatspapieren, in Pfandbrifen des galiz. ständischen Credit-Vereins, oder in Krakauer Grundentlastungsobligationen nach ihrem auszuweisenden Curswerthe am Licitationstage, jedoch nicht über den Nennwerth derselben, zu Handen der Licitations-Commission als Vadium zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, jenes der übrigen Mitlicitanten aber denselben gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
3. Der Käufer hat binnen 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, womit der Licitationsact zu Gericht angenommen werden wird, ein Drittel des Kaufschillings, mit Einrechnung des Vadiums, wenn es im Baaren, oder gegen dessen Zurückstellung, wenn es anders erlegt sein wird, an das hiergerichtliche Depositenamt baar abzuführen, die übrigen zwei Drittel des Kaufschillings aber binnen 30 Tagen, nachdem die betreffende Zahlungstabelle in Rechtskraft erwachsen sein wird, nach Maßgabe derselben zu berichtigen, oder sich in derselben Frist auszuweisen, daß er sich diesfalls mit den in der Zahlungstabelle collocirten Gläubigern anders abgefunden habe; inzwischen aber die davon vom Tage der Uebergabe der Realität in den physischen Besitz zu berechnenden 5% Zinsen in decursiven halbjährigen Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Der Käufer hat die auf der Realität haftenden Schulden, so weit sich der Kaufpreis erstrecken wird zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld von der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, gleich wie er auch
5. gehalten ist, vom Tage der Uebernahme der Realität in den physischen Besitz, die Steuern und sonstigen damit verbundenen Lasten und die Gefahr des Zufalls zu tragen.
6. Sollte der Ersteher den vorausgelassenen Bedingungen in irgend einer Beziehung nicht Genüge leisten, so wird er des Vadiums verlustig und die Realität wird über Einschreiten eines Interessenten, ohne eine neue Schätzung und mit Bestimmung eines einzigen Termines, auf Gefahr und Kosten desselben feilgebothen und um jeden Preis veräußert werden.
7. Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten die Realität in den physischen Besitz übergeben und das Eigenthumsdecret dazu ausgefertigt, so wie zugleich auch die Intabulirung desselben als Eigenthümer der erstandenen Realität im Activstande, dagegen die Intabulirung der Verbindlichkeit desselben zur Berichtigung der übrigen zwei Drittel des Kaufschillings und zur Verzinsung derselben, dann die Relicitationsstrenge im Lastenstande der Realität, wie nicht minder die Löschung aller Hypothekarlasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes eingetragenen Verbindlichkeit zur Zahlung eines Grundzinses von 4 flp. jährlich an die Staatskasse, welche Verbindlichkeit der Käufer als eine Grundlast zu übernehmen hat, so wie auch die Uebertragung der Hypothekarlasten auf den Kaufschilling veranlaßt werden.
8. Die Kosten aus Anlaß der Vermögens-Uebertragung und Intabulation hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Abschlag vom Kaufschillinge zu bestreiten.
9. Es steht Jedermann frei, den Schätzungsact und den Hypothekenauszug der obigen Realität, gleich wie auch die Feilbiethungsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder davon Abschriften zu nehmen.

Hievon werden sämmtliche Interessenten und zwar insbesondere die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eheleute Salomon und Chaja Dancygier und Feiwel Goldberg, für den Fall ihres Ablebens aber ihre unbekannten Erben, ferner die unbekannten Gläubiger, welche auf den in der Lastenpost 9 der obigen Realität haftenden Restkaufschilling von 1079 fl. 36 kr. CM. Anspruch haben, endlich diejenigen Gläubiger, die mit ihren Forderungen nach dem 1. November 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Handen des ihnen in Bezug auf die Licitation und alle nachfolgenden Acte in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Machalski bestellten Curators verständigt.

Krakau am 17. Juni 1858.

L. 6099. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie rozpisuje niniejszém na zaspokojenie pretesyi Pana Herschla Thorn w ilości 1154 złr. m. k. z procentam, tudzież kosztami sądowemi w ilości 84 złr. m. k. i kosztami egzekucyjnemi w ilości 5 złr. 24 kr. i 28 złr. 34 kr. m. k. licytacyą realności Nr. 180 Gm. VI. w Krakowie, do Pana Ferdynanda Ziffer należącéj w trzecim terminie a mianowicie na dzień 12. Sierpnia 1858 na którym takowa w tutejszym gmachu sądowym o godzinie 10éj zrana odbywać się będzie, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się cena szacunkowa w ilości 2,189 złr. 15 kr. m. k. jednakże realność powyższa na tym terminie i niżéj szacunku za każdą cenę sprzedaną zostanie.
2. Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany, przed zalicytowaniem 5% ceny wywołania w okrągłéj ilości 110 złr. m. k. gotówką, albo w c. k. obligacyach rządowych austryackich, w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, albo w obligacyach indemnizacyjnych Krakowskich wedle ich kursu na dniu licytacyi wykazać się mającego, lecz nie wyżéj ich wartości nominalnéj, na ręce komisyi licytacyjnéj jako wadium złożyć. Wadium nabywcy zatrzymanem zostanie, innym zaś współlicytantom zaraz po skończonéj licytacyi oddaném zostanie.
3. Nabywca winien w przeciągu 30 dni po otrzymanéj rezolucyi, mocą któréj akt licytacyjny do sądu przyjętym zostanie, trzecią część ceny kupna wliczywszy w nią wadium, jeżeli je złożono gotówką, za zwróceniem zaś takowego, jeżeli inaczéj złożono, do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, resztujące dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30. dni gdy się tabela płatnicza prawomocną stanie, podług tejże uiścić, albo w tym samym terminie wykazać się, że z wierzycielami w rzeczonéj tabeli umieszczonymi inaczéj się porozumiał, tymczasem zaś należące się od tych dwóch trzecich części procenta po 5 od sta od dnia, w którym realność w posiadanie fizyczne odbierze, w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu sądowego składać.
4. Nabywca obejmie długi na téj realności ciążące, o ile się w cenie kupna mieścić będą, gdyby wierzyciele zapłaty przed zastrzeżoném wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
5. Niemniéj winien tenże od dnia objęcia realności w fizyczne posiadanie, podatki i inne przywiązane doń ciężary, jakotéż i niebezpieczeństwo przypadku ponosić.
6. Gdyby nabywca powyższych warunków w czémkolwiek niedopełnił, postrada wadium, a realność ta na żądanie strony interesowanéj sprzedaną będzie bez nowego oszacowania na niebezpieczeństwo i koszt nabywcy, z wyznaczeniém jednego tylko terminu do licytacyi za jakąkolwiekbądź cenę.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, oddaną mu będzie realność, choćby sam o to nie prosił, lecz na koszt jego, w posiadanie fizyczne i wyda mu dekret dziedzictwa, oraz nakaże się zaintabulowanie go za właściciela nabytéj realności w stanie czynnym téjże, jakotéż zaintabulowanie obowiązku nabywcy zapłacenia resztujących dwóch trzecich części ceny kupna i opłacania od nich procentu, tudzież rygoru relicytacyi w stanie biernym realności; tudzież wymazanie wszystkich ciężarów hypotecznych i przeniesienie ich na cenę kupna, z wyjątkiem obowiązku umieszczonego w rubryce ograniczeń własności, opłacenia czynszu ziemnego po 4 złp. rocznie do kasy rządowéj, który to obowiązek jako ciężar gruntowy przyjąć jest obowiązany.
8. Koszta z powodu przelania własności i intabulacyi ma nabywca z własnych funduszów bez potrącenia z ceny kupna ponieść.
9. Akt oszacowania i wyciąg hypoteczny powyższej realności, jak również warunku licytacyi wolno każdemu w tutejszéj registraturze przeglądnąć lub w odpisie wyjąć.

O tém uwiadamia się wszystkie strony interesowane, osobliwie zas małżonków Salomona i Chaję Dancygierów i Feiwla Goldberg co do życia i pobytu niewiadowych spadkobierców, jak niemniéj niewiadomych wierzycieli, którzy mają prawo do resztującéj ceny kupna w ilości 1079 złr. 36 kr. m. k. w pozycyi cężarów 9 powyższéj realności ubezpieczonéj tudzież wierzycieli, którzyby po 1. Listopada r 1857 z swojemi pretensyami w księgach hypotecznych umieszczonymi być mieli, albo którymby niniejsze rozpisanie licytacyi z jakiegobądź powodu zupełnie albo na czas doręczoném być niemogło, na ręce Pana adwokata Dr. Geisslera, który im z podstawieniem Pana adwokata Dr. Machalskiego, co do licytacyi i wszelkich następnych aktów za kuratora jest ustanowionym.

Kraków dnia 17. Czerwca 1858.

Nr. 3287. **Edict.** (658. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Hrn. Leo Gołaszewski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 37 pag. 405, 409 n. 411 vorkommenden Gutes Targowiska sammt Attinentien Łężany und Widacz Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 6. December 1855 Z. 265 für obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 43,588 fl. $17^{4}/_{8}$ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. September 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. Juni 1858.

Z. 3216. **Edict.** (667. 2—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der Nachlaßmasse des Ignatz Jagniątkowski sowie allen denjenigen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Personen, welche zu der vom Stanislaus Radecki als bestellten Sequester des Gutes Podolany unterm 20. December 1791 rücksichtlich des jährlichen Einkommens des Gutes Podolany verschriebenen sequestratorischen Caution irgend welchen Anspruch oder eine Forderung zu stellen vermeinten mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Hrn. Marimilian und Felizian Marszałkowicze wegen Löschung aus der Gütern Stronie der n. 16 on. haftenden sequestratorischen Caution unterm 22. Mai 1858 z. Z. 3216 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache der Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zur deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Micewski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 2. Juni 1858.

Nr. 3299. **Edict.** (668. 2—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Christine de Chwalibogi Wielogłowska und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Herren Marimilian und Felician Marszałkowicze wegen Löschung aus den Gütern Stronie der Summe 5000 flp. unterm 27. Mai 1858 z. Z. 3299 Klage angebracht und um richterliche gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 2. Juni 1858.

N. 4314. **Edict.** (673. 2—3)

Vom Gorlicer k. k. Bezirksamte werden nachstehende zur heurigen Stellung berufene und vom Hause illegal abwesenden militärpflichtige Individuen u. z.:

Cheim Dormann	Gładyszów	98	1835
Sofran Thyr	Smerekowice	133	1837
Theodor Szewczyk	Zdynia	7	"
Georg recte Fedor Padła	"	34	1835
Seman Młynarczyk	Konieczna	49	1837
Iwan Juszczak	"	24	1836
Stefan Sterzeń	"	43	"
Paul Kawula	"	25	1832
Johann Szpiak	"	24	1833
Gregor Demianczyk	Wysowa	13	"
Michael Makara	"	77	1832
Mathias Fereny	"	79	1834
Wasyl Stupiński	"	96	"
Jazko Bicko	Blechnarka	69	1837
Georg Szymczyk	Klimkówka	32	1831
Danko Gbur	Wirelnica	22	1836
Michael Radwański	Kobylanka	111	1837
Johann Wantuch	Zagorzany	138	1836
Nikolaus Korzeń	Ropa	161	"
Peter Korzeń	"	161	1834
Josef Tulaj	"	347	1833
Thomas Gąsior	Kobylanka	24	"
Kajetan Morón	Bystra	72	1832
Danko Kirtak	Małastów	—	"
Johann Roman	Wapienne	16	1837
Hilar Stanczak	Rychwald	73	1831
Johann Barna	Kunkowa	15	1836
Emilian Tymczak	"	24	1835
Andreas Wejtowicz	Leszczyny	27	1834
Josef Gawlik	Ropa	49	1837

aufgefordert binnen 3 Wochen von der letzten Einschaltung dieses Edictes angerechnet in ihre Heimath zurückzukehren bei diesem Bezirksamte sich anzumelden und ihre Militärpflicht nachzukommen widrigens dieselben als Militärflüchtlinge betrachtet und mit denselben nach den bestehenden Rekrutirungsvorschriften fürgegangen werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Gorlice am 15. Juni 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.